

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport

191/NE
**Abteilung II/A/6
Dienst- und Pensionsrecht
A-1010 Wien, Wollzeile 1-3**

Sachbearbeiter: Dr. Anita PLEYER
Telefon: +43-(01)-514 33/7106
Telefax: +43-(01)-514 33/7475
E-Mail: anita.pleyer@bmols.gv.at
Internet: www.bmols.gv.at

GZ. 920.196/4-II/A/6/01

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsge setz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdiens tgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsge setz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsge setz 1985, das Nebengebührenzulagengesetz und das Bundestheater-Pensionsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2001)

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Bundeskanzleramt
alle Bundesministerien
das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
das Bundesministerium für Finanzen - Sektion II
das Bundesministerium für Finanzen - Sektion VI
das Büro von Herrn Bundeskanzler Dr. Schüssel
das Büro von Herrn Bundesminister Mag. Grasser
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Finz
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Wanek
das Büro von Frau Staatssekretärin Rossmann
das Büro von Herrn Staatssekretär Morak
die Geschäftsführung der Bundes-Gleichbehandlungskommission
die Bundestheater-Holding GmbH
das Bundespensionsamt
die Österreichische Bundesforste AG
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
alle Ämter der Landesregierungen

- 2 -

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Seniorenrat
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbundes beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Abteilung V/5
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die ARGE der Universitäts- und Rektoratsdirektoren
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die Vereinigung österreichischer Richter
die Rektorenkonferenz
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
der Verband der Professoren Österreichs

Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2001 sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

15. Mai 2001

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates (gegebenenfalls auch in elektronischer Form unter der Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zuzuleiten und das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport hiervon in Kenntnis zu setzen.

10. April 2001
Für die Bundesministerin:
SC Mag. BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dieder

Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2001

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsge setz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsge setz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsge setz 1985, das Nebengebührenzulagengesetz und das Bundestheater-Pensionsgesetz ge ändert werden (Dienstrechts-Novelle 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Änderung des Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979
2	Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
3	Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
4	Änderung des Pensionsgesetzes 1965
5	Änderung des Richterdienstgesetzes
6	Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes
7	Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes
8	Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979
9	Änderung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes
10	Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes
11	Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes
12	Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsge setzes 1984
13	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsge setzes 1985
14	Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes
15	Änderung des Bundestheater-Pensionsgesetzes

Artikel 1 Änderung des Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsge setz 1979, BGBI. Nr. 333, zuletzt ge ändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/2001, wird wie folgt ge ändert:

1. § 75a Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. wenn der Karenzurlaub

- a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBI. Nr. 574/1983, oder zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung oder
- b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist; für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfassten Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.“

2. Dem § 75a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein solcher Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach Beendigung des Karenzurlaubes zu stellen.“

3. § 136a Abs. 2 Z 2 lit. b lautet:

„b) um Zeiten eines Karenzurlaubes nach § 29c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, der zur Ausbildung des Vertragsbediensteten für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist.“

4. Im § 219 Abs. 5c wird das Zitat „§ 75a Abs. 2 Z 2“ durch das Zitat „§ 75a Abs. 2 Z 2 lit. a“ ersetzt.

5. Der bisherige § 241a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) § 75a Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXXX/2001 ist nicht auf Karenzurlaube anzuwenden, die am Tag des Inkrafttretens des § 75a Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2001 bereits beendet waren.“

(3) Für Karenzurlaube nach § 75a Abs. 2 Z 2, die am Tag des Inkrafttretens des § 75a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 bereits beendet waren, läuft die Frist für eine Antragstellung nach § 75a Abs. 3 bis 30. Juni 2002.“

6. § 280 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport ist weiters ermächtigt, aus den von Abs. 1 erfassten Personaldatensystemen

1. Daten für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet, und
2. personenbezogene Daten für Benachrichtigungen oder Befragungen zu verwenden, wenn angesichts der Auswahlkriterien für den Kreis der Betroffenen und des Gegenstandes der Benachrichtigung oder Befragung eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht zu erwarten ist.“

7. In der Anlage I Z 3.28 entfallen im Abs. 1 die Worte „nach dem Berufsausbildungsgesetz“.

Artikel 2 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 Abs. 2 Z 1 lit. a lautet:

„a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband oder“

2. Nach § 12 Abs. 2e wird folgender Abs. 2f eingefügt:

„(2f) Soweit Abs. 2 die Berücksichtigung von Dienstzeiten oder Zeiten im Lehrberuf von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, einer inländischen Schule oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann zur Gänze für den Vorrückungstichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. nach dem 7. November 1968 bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, oder
2. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. 12. 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist.“

3. § 12 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. die Zeit, die nach Abs. 2 Z 1 oder Z 4 lit. e oder f oder nach Abs. 2f zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Bund abgetreten hat;“

4. Im § 20c Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „§ 12 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 2 und 2f“ ersetzt.

5. § 20c Abs. 2a lautet:

„(2a) Die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft als dem Bund oder bei einer den angeführten Einrichtungen vergleichbaren Einrichtung nach § 12 Abs. 2f zurückgelegten Zeiten zählen jedoch nicht zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1, wenn sie bei dieser Gebietskörperschaft oder dieser vergleichbaren Einrichtung einen Anspruch auf eine vergleichbare Jubiläumszuwendung bewirkt haben oder für einen künftigen derartigen Anspruch zählen.“

6. § 21 Abs. 13 entfällt.

7. Im § 22 wird nach Abs. 9 folgender Abs. 9a eingefügt:

„(9a) Für die Dauer eines für zeitabhängige Rechte anrechenbaren Karenzurlaubes ist der zu leistende Pensionsbeitrag wie folgt zu bemessen:

1. Ist der Karenzurlaub von Gesetzes wegen eingetreten oder übersteigt er die Dauer von sechs Monaten nicht, so ist der Pensionsbeitrag von demjenigen Monatsbezug zu leisten, der dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht karenziert worden wäre.
2. Wurde der Karenzurlaub auf Antrag gewährt, so bildet
 - a) für Beamte der Besoldungsgruppen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, des Exekutivdienstes und des Militärischen Dienstes derjenige Monatsbezug die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag, der dem Beamten im Fall der vom ihm selbst zu vertretenden Abberufung von seinem Arbeitsplatz gebühren würde,
 - b) für die übrigen Beamten derjenige Monatsbezug die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag, der dem Beamten gebühren würde, wenn er ohne Zuweisung einer neuen Verwendung von seinem bisherigen Arbeitsplatz abberufen worden wäre.“

8. § 34 Abs. 7 Z 1 lit. a lautet:

„a) für einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum eine befristete Verwendung gemäß § 36b ausübt oder“

9. § 36b lautet:

„§ 36b. (1) Dem Beamten gebührt eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage, wenn

1. er

- a) gemäß § 141 Abs. 2 BDG 1979 oder gemäß § 141a Abs. 9 in Verbindung mit § 141a Abs. 10 erster Satz BDG 1979 mit einer in diesen Bestimmungen angeführten Funktion betraut ist oder
 - b) für einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum mit einer Tätigkeit auf einem Arbeitsplatz betraut ist, ohne damit dauernd oder gemäß § 141 Abs. 1 oder 2 oder § 141a Abs. 9 BDG 1979 betraut zu sein, und
2. ihm für den Fall einer dauernden Betrauung oder einer Betrauung gemäß § 141 Abs. 1 BDG 1979 mit dieser Verwendung ein Monatsbezug gebühren würde, der den Monatsbezug des Beamten übersteigt.

(2) Die Ergänzungszulage gebührt,

1. wenn dem Beamten im Fall einer Betrauung gemäß § 141 Abs. 1 BDG 1979 ein Fixgehalt gebührte, in der Höhe des Unterschiedes zwischen
 - a) seinem Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage und
 - b) dem jeweiligen Fixgehalt,
2. wenn dem Beamten, dem eine Funktionszulage gebührt, im Fall einer dauernden Betrauung eine höhere Funktionszulage gebühren würde, in der Höhe des Unterschiedes zwischen
 - a) seiner Funktionszulage und
 - b) der jeweiligen höheren Funktionszulage,
 abzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 36,
3. wenn dem Beamten, der sich nicht in der Ausbildungsphase befindet und dem weder ein Fixgehalt noch eine Funktionszulage gebührt, im Fall einer dauernden Betrauung eine Funktionszulage gebühren würde, in der Höhe dieser Funktionszulage abzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 36.

(3) Verwendungen nach Abs. 1 sind, wenn sie noch nicht bewertet worden sind, nach den Kriterien des § 137 BDG 1979 zu bewerten und zuzuordnen. Ist eine im Abs. 1 angeführte Verwendung einer der Funktionsgruppen 5 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 oder der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 zugeordnet, gelten durch die Ergänzungszulage alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Dabei gilt jener Teil der Ergänzungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen, der dem Betrag entspricht, der sich gemäß § 30 Abs. 4 letzter Satz oder gemäß § 31 Abs. 4 letzter Satz im Fall einer Ernennung auf den betreffenden Arbeitsplatz ergäbe.

(4) Es sind gleichzuhalten:

1. für die Anwendung des § 32 Abs. 1 bis 4 und des § 33 Abs. 3 die Zeit des Anspruchs auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 3 auf ein Fixgehalt der Zeit eines Anspruchs auf ein Fixgehalt,
2. für die Anwendung des § 33 Abs. 1 die Zeit des Anspruchs auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 3 auf eine Funktionszulage oder auf eine höhere Funktionszulage der Zeit eines Anspruchs auf diese Funktionszulage oder höhere Funktionszulage.

(5) Der Bezug einer Verwendungszulage nach § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 7 schließt eine Ergänzungszulage nach Abs. 2 Z 1 aus.“

10. § 45 lautet:

„§ 45. Den Staatsanwälten gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für

1. Staatsanwälte der Gehaltsgruppe St 1	36,3 €,
2. alle übrigen Staatsanwälte	45,1 €.“

11. Im § 61e Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „organismäßig versehen“ durch den Ausdruck „organismäßig vorgesehen“ ersetzt.

12. § 75 Abs. 4 Z 1 lit. a lautet:

„a) für einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum eine befristete Verwendung gemäß § 77a ausübt oder“

13. § 77a lautet:

„§ 77a. (1) Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage, wenn

1. er

- a) gemäß § 145b Abs. 8 BDG 1979 in Verbindung mit § 145b Abs. 9 erster Satz BDG 1979 mit einer in diesen Bestimmungen angeführten Funktion betraut ist oder
 - b) für einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum mit einer Tätigkeit auf einem Arbeitsplatz betraut ist, ohne damit dauernd oder gemäß § 145b Abs. 8 BDG 1979 betraut zu sein, und
2. ihm für den Fall einer dauernden Betrauung mit dieser Verwendung ein Monatsbezug gebühren würde, der den Monatsbezug des Beamten übersteigt.

(2) Die Ergänzungszulage gebührt,

1. wenn dem Beamten des Exekutivdienstes, dem eine Funktionszulage gebührt, im Fall einer dauernden Betrauung eine höhere Funktionszulage gebühren würde, in der Höhe des Unterschiedes zwischen

- a) seiner Funktionszulage und
- b) der jeweiligen höheren Funktionszulage,
abzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 77,
- 2. wenn dem Beamten des Exekutivdienstes, dem keine Funktionszulage gebührt, im Fall einer dauernden Betrauung eine Funktionszulage gebühren würde, in der Höhe dieser Funktionszulage abzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 77.

(3) Verwendungen nach Abs. 1 sind, wenn sie noch nicht bewertet worden sind, nach den Kriterien des § 143 BDG 1979 zu bewerten und zuzuordnen. Ist eine im Abs. 1 angeführte Verwendung einer der Funktionsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E 1 zugeordnet, gelten durch die Ergänzungszulage alle Mehrleistungen des Beamten des Exekutivdienstes in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Dabei gilt jener Teil der Ergänzungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen, der dem Betrag entspricht, der sich gemäß § 74 Abs. 4 letzter Satz im Fall einer Ernennung auf den betreffenden Arbeitsplatz ergäbe.“

14. § 92 Abs. 6 Z 1 lit. a lautet:

„a) für einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum eine befristete Verwendung gemäß § 94a ausübt oder“

15. § 94a lautet:

„§ 94a. (1) Der Militärperson gebührt eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage, wenn

- 1. sie
 - a) gemäß § 152b Abs. 2 BDG 1979 oder gemäß § 152c Abs. 11 in Verbindung mit § 152c Abs. 12 erster Satz BDG 1979 mit einer in diesen Bestimmungen angeführten Funktion betraut ist oder
 - b) für einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum mit einer Tätigkeit auf einem Arbeitsplatz betraut ist, ohne damit dauernd oder gemäß § 152b Abs. 1 oder 2 oder § 152c Abs. 11 BDG 1979 betraut zu sein, und
- 2. ihr für den Fall einer dauernden Betrauung oder einer Betrauung gemäß § 152b Abs. 1 BDG 1979 mit dieser Verwendung ein Monatsbezug gebühren würde, der den Monatsbezug der Militärperson übersteigt.

(2) Die Ergänzungszulage gebührt,

- 1. wenn der Militärperson im Fall einer Betrauung gemäß § 152b Abs. 1 BDG 1979 ein Fixgehalt gebührte, in der Höhe des Unterschiedes zwischen
 - a) ihrem Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage und der Truppendienstzulage und
 - b) dem jeweiligen Fixgehalt,
- 2. wenn der Militärperson, der eine Funktionszulage gebührt, im Fall einer dauernden Betrauung eine höhere Funktionszulage gebühren würde, in der Höhe des Unterschiedes zwischen
 - a) ihrer Funktionszulage und
 - b) der jeweiligen höheren Funktionszulage,
abzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 94,
- 3. wenn der Militärperson, die sich nicht in der Ausbildungsphase befindet und der weder ein Fixgehalt noch eine Funktionszulage gebührt, im Fall einer dauernden Betrauung eine Funktionszulage gebühren würde, in der Höhe dieser Funktionszulage abzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 94.

(3) Verwendungen nach Abs. 1 sind, wenn sie noch nicht bewertet worden sind, nach den Kriterien des § 147 BDG 1979 zu bewerten und zuzuordnen. Ist eine im Abs. 1 angeführte Verwendung einer der Funktionsgruppen 5 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 oder der Funktionsgruppen 5 bis 7 der Verwendungsgruppe M ZO 1 oder der Funktionsgruppe 8 oder 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 zugeordnet, gelten durch die Ergänzungszulage alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Dabei gilt jener Teil der Ergänzungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen, der dem Betrag entspricht, der sich gemäß § 87 Abs. 4 letzter Satz oder gemäß § 91 Abs. 4 letzter Satz im Fall einer Ernennung auf den betreffenden Arbeitsplatz ergäbe.

(4) Für die Anwendung des § 88 Abs. 1 bis 4 die Zeit des Anspruchs auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 3 auf ein Fixgehalt der Zeit eines Anspruchs auf ein Fixgehalt gleichzuhalten.

(5) Der Bezug einer Verwendungszulage nach § 92 Abs. 4 in Verbindung mit § 92 Abs. 6 schließt eine Ergänzungszulage nach Abs. 2 Z 1 aus.“

16. Die Überschrift zu § 112b lautet:

„Besoldungsrechtliche Auswirkungen von Karenzurlauben“

17. Der bisherige § 112b erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 22 Abs. 9a ist auf alle am 1. September 2001 nicht rechtskräftig erledigten Verfahren betreffend Bemessung des während der Zeit eines für zeitabhängige Rechte anrechenbaren Karenzurlaubes zu leistenden Pensionsbeitrages anzuwenden.“

18. Dem § 113 werden folgende Abs. 10 bis 14 angefügt:

„(10) Weist ein Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes Vordienstzeiten gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 lit. a oder Abs. 2f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind, ist auf seinen Antrag der

- 5 -

Vorrückungsstichtag entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Beamte; zuständig ist in diesem Fall jene Dienstbehörde, die zuletzt für sie zuständig war. Anträge nach dem ersten oder zweiten Satz sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 31. Juli 2002 gestellt werden.

(11) Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach Abs. 10 wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit nachstehendem Datum wirksam:

1. soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung von Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 12 Abs. 2f vergleichbaren Einrichtung beruht, mit 1. Jänner 1999,
2. soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung anderer von § 12 Abs. 2f erfasster Zeiten beruht, mit 1. Jänner 1994.

(12) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach den Abs. 10 und 11 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese anstelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Überleitungsmaßnahmen und Bemessungen von Abfertigungen oder von Pensionsleistungen maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung mit Rückwirkung auf den Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(13) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 10 bis 12 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumszuwendung, ist sie, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat der Beamte aus Anlass des betreffenden 25- oder 40-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumszuwendung erhalten, ist diese auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.

(14) Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die aus der Anwendung der Abs. 10 bis 13 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2002 liegen, ist der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Juli 2002 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 13b anzurechnen.“

19. Dem § 175 wird folgender Abs. 39 angefügt:

„(39) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten in Kraft:

1. § 12 Abs. 2f und Abs. 4 Z 1, § 20c Abs. 2 Z 2 und, soweit die folgenden Bestimmungen nicht Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 12 Abs. 2f vergleichbaren Einrichtung betreffen, § 113 Abs. 10 bis 14 mit 1. Jänner 1994,
2. § 20c Abs. 2a mit 1. Juli 1994,
3. § 12 Abs. 2 Z 1 lit. a und, soweit die folgenden Bestimmungen Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 12 Abs. 2f vergleichbaren Einrichtung betreffen, § 113 Abs. 10 bis 14 mit 1. Jänner 1999,
4. § 34 Abs. 7 Z 1 lit. a, § 36b, § 75 Abs. 4 Z 1 lit. a, § 77a, § 92 Abs. 6 Z 1 lit. a und § 94a mit 13. August 2000,
5. § 22 Abs. 9a, § 61e Abs. 2 Z 2 und § 112b samt Überschrift mit 1. September 2001,
6. die Aufhebung des § 21 Abs. 13 mit Ablauf des 31. Dezember 2001,
7. § 45 mit 1. Jänner 2002.“

20. Im Art. 47 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, entfallen

1. im Abschnitt 47.1 die unter Z 19 vorgesehene Änderung des § 94a Abs. 2 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 und
2. im Abschnitt 47.3 im § 175 Abs. 38 Z 2 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956 der Ausdruck „§ 94a Abs. 2 Z 1“.

21. Im Art. 47 Abschnitt 47.2 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, lautet die Änderungsziffern 54a und 109:

„54a. Im § 61c Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „750 S“ durch den Betrag „54,9 €“,
- b) in Z 2 und 3 der Betrag „1 500 S“ jeweils durch den Betrag „109,9 €“.“

„109. Im Art. II Abs. 1 der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, werden der Betrag „800 S“ durch den Betrag „130,8 €“ und der Betrag „1 000 S“ durch den Betrag „72,7 €“ ersetzt. Die Schillingbeträge gelten für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001, die Eurobeträge für die Zeit ab dem 1. Jänner 2002.“

**Artikel 3
Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948**

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Monatsentgelt und die Kinderzulage bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen, und wenn es 10 Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.“

2. § 24 Abs. 5 lautet:

„(5) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge Unfalls (ausgenommen Dienstunfall) ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.“

3. Nach § 26 Abs. 2 Z 1 lit. a lautet:

„a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband oder“

4. Nach § 26 Abs. 2e wird folgender Abs. 2f eingefügt:

„(2f) Soweit Abs. 2 die Berücksichtigung von Dienstzeiten oder Zeiten im Lehrberuf von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, einer inländischen Schule oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann zur Gänze für den Vorrückungsstichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. nach dem 7. November 1968 bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, oder
2. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. 12. 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist.“

5. § 26 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. die Zeit, die nach Abs. 2 Z 1 oder Z 4 lit. e oder f oder nach Abs. 2f zu berücksichtigen wäre, wenn der Vertragsbedienstete auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Ruhegenuss bezieht, es sei denn, dass der Ruhegenuss nach den hiefür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Gänze ruht oder infolge der Berücksichtigung der Dienstzeit für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages ruhen würde,“

6. § 29c Abs. 4 Z 2 lautet:

2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder zur Ausbildung des Vertragsbediensteten für seine dienstliche Verwendung oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfassten Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.“

7. Dem § 29c Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ein solcher Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach Beendigung des Karenzurlaubes zu stellen.“

8. § 32 Abs. 3 Z 2 lit. b lautet:

„b) um Zeiten eines Karenzurlaubes nach § 29c, der zur Ausbildung des Vertragsbediensteten für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist.“

9. Dem § 82 werden folgende Abs. 10 bis 14 angefügt:

„(10) Weist ein Vertragsbediensteter Vordienstzeiten gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 lit. a oder Abs. 2f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind, ist auf seinen Antrag der Vorrückungsstichtag entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Vertragsbedienstete; zuständig ist in diesem Fall jene Personalstelle, die zuletzt für sie zuständig war. Anträge nach dem ersten oder zweiten Satz sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 31. Juli 2002 gestellt werden.

(11) Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach Abs. 10 wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit nachstehendem Datum wirksam:

1. soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung von Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 26 Abs. 2f vergleichbaren Einrichtung beruht, mit 1. Jänner 1999,
2. soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung anderer von § 26 Abs. 2f erfasster Zeiten beruht, mit 1. Jänner 1994.

(12) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach den Abs. 10 und 11 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese anstelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Überleitungsmaßnahmen und Bemessungen von Abfertigungen maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung mit Rückwirkung auf den Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(13) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 10 bis 12 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumszuwendung, ist sie, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat der Vertragsbedienstete aus Anlass des betreffenden 25- oder 40-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumszuwendung

erhalten, ist diese auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.

(14) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die aus der Anwendung der Abs. 10 bis 13 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2002 liegen, gilt § 18a mit der Maßgabe, dass der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Juli 2002 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 18a anzurechnen ist.“

10. Im § 83 Abs. 3 werden das Zitat „§ 75a Abs. 2 Z 2 BDG 1979“ durch das Zitat „§ 75a Abs. 2 Z 2 lit. a BDG 1979“ und das Zitat „§ 29c Abs. 4 Z 2“ durch das Zitat „§ 29c Abs. 4 Z 2 lit. a“ ersetzt.

11. Dem § 83 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 29c Abs. 4 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2001 ist nicht auf Karenzurlaube anzuwenden, die am Tag des Inkrafttretens des § 29c Abs. 4 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 bereits beendet waren.

(5) Für Karenzurlaube nach § 29c Abs. 4 Z 2, die am Tag des Inkrafttretens des § 29c Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 bereits beendet waren, läuft die Frist für eine Antragstellung nach § 29c Abs. 5 bis 30. Juni 2002.“

12. § 96 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport ist weiters ermächtigt, aus den von § 280 Abs. 1 BDG 1979 erfassten Personaldatensystemen

1. Daten für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet, und
2. personenbezogene Daten für Benachrichtigungen oder Befragungen zu verwenden, wenn angesichts der Auswahlkriterien für den Kreis der Betroffenen und des Gegenstandes der Benachrichtigung oder Befragung eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht zu erwarten ist.“

13. Dem § 100 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten in Kraft:

1. § 26 Abs. 2f und Abs. 4 Z 1 und, soweit die folgenden Bestimmungen nicht Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 26 Abs. 2f vergleichbaren Einrichtung betreffen, § 82 Abs. 10 bis 14 mit 1. Jänner 1994,
2. § 26 Abs. 2 Z 1 lit. a und, soweit die folgenden Bestimmungen Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 26 Abs. 2f vergleichbaren Einrichtung betreffen, § 82 Abs. 10 bis 14 mit 1. Jänner 1999.“

14. Im Art. 48 Abschnitt 48.2. des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000 lautet die Überschrift:

„Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, die nach dem 31. Dezember 2001 in Kraft treten“

Artikel 4 Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965; BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Kürzung nach Abs. 3 findet nicht statt, wenn

1. der Beamte im Dienststand verstorben ist oder
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist und dem Beamten aufgrund dieses Dienstfalls rechtskräftig eine Verschreitenrente oder die Anhebung einer bereits bestehenden Verschreitenrente nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zugesprochen wurde. Der Anspruch auf Verschreitenrente muss - allenfalls auch aufgrund rückwirkender Zuerkennung - zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges bestehen. Fällt der aufgrund dieses Dienstfalls bestehende Anspruch auf Verschreitenrente (Anhebung der Verschreitenrente) spätestens mit Wirkung vom Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges rückwirkend weg, so ist die Kürzung nach Abs. 3 rückwirkend vorzunehmen und die sich daraus unter Bedachtnahme auf § 40 ergebende Bundesforderung gegen künftige wiederkehrende Leistungen aufzurechnen. Gebührt dem Beamten deswegen keine (erhöhte) Verschreitenrente aufgrund des Dienstfalls, weil er bereits Anspruch auf Vollrente hat, so findet dennoch keine Kürzung nach Abs. 3 statt, wenn die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter der Pensionsbehörde bescheinigt, dass der Dienstunfall für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 10% bewirkt hat.“

2. § 5 Abs. 4 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung lautet:

„(4) Eine Kürzung nach Abs. 2 findet nicht statt, wenn

1. der Beamte im Dienststand verstorben ist oder

2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist und dem Beamten aufgrund dieses Dienstunfalls rechtskräftig eine Versehrtenrente oder die Anhebung einer bereits bestehenden Versehrtenrente nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBI. Nr. 200/1967, zugesprochen wurde. Der Anspruch auf Versehrtenrente muss - allenfalls auch aufgrund rückwirkender Zuerkennung - zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges bestehen. Fällt der aufgrund dieses Dienstunfalls bestehende Anspruch auf Versehrtenrente (Anhebung der Versehrtenrente) spätestens mit Wirkung vom Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges rückwirkend weg, so ist die Kürzung nach Abs. 2 rückwirkend vorzunehmen und die sich daraus unter Bedachtnahme auf § 40 ergebende Bundesforderung gegen künftige wiederkehrende Leistungen aufzurechnen. Gebührt dem Beamten deswegen keine (erhöhte) Versehrtenrente aufgrund des Dienstunfalls, weil er bereits Anspruch auf Vollrente hat, so findet dennoch keine Kürzung nach Abs. 2 statt, wenn die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter der Pensionsbehörde bescheinigt, dass der Dienstunfall für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 10% bewirkt hat.“

3. § 13a Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Diese umfasst sämtliche monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sowie die Sonderzahlungen und den Wertausgleich nach § 41a.“

4. Im § 15b Abs. 1 und 2 wird der Betrag „20 000 S“ jeweils durch den Betrag „1 453,5 €“ ersetzt.

5. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage nach § 21 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBI. Nr. 54, wenn

1. sie im Ausland wohnen,
2. es dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben, und
3. der Beamte unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage gehabt hat.“

6. Die Überschrift zu § 41 lautet:

„Auswirkungen künftiger Änderungen dieses Bundesgesetzes und Anpassung der wiederkehrenden Leistungen“

7. Im § 52 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 25 bis 41“ durch das Zitat „§§ 25 bis 41a“ ersetzt.

8. Abschnitt IXA lautet samt Überschrift:

„Sonderregelungen für Bedienstete und ehemalige Bedienstete des Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste und der Österreichischen Bundesforste AG
Anwendungsbereich

§ 57d. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes treten an die Stelle bisheriger und künftiger kollektivvertraglicher Regelungen nach Abschnitt VII des Kollektivvertrages gemäß § 13 Abs. 6 des Bundesforstgesetzes 1996 (KV), BGBI. Nr. 793. Mit Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Abschnittes treten die Bestimmungen des Abschnittes VII KV außer Kraft.

(2) Dieser Abschnitt regelt die Ansprüche der vor dem 1. Jänner 1997 in ein Dienstverhältnis zum Wirtschaftskörper Österreichische Bundesforste eingetretenen Bediensteten, die in den Anwendungsbereich des KV fallen, im Folgenden kurz Bedienstete genannt und ihrer Hinterbliebenen auf zusätzliche Leistungen zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung.

(3) Dieser Abschnitt ist nicht anzuwenden auf

1. Bedienstete, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. Bedienstete, die auf bestimmte Zeit aufgenommen wurden;
3. Bedienstete, die bei ihrer Aufnahme in den Dienst der Österreichischen Bundesforste das 45. Lebensjahr überschritten haben, es sei denn, dass es sich um Bedienstete handelt, die am 1. Juli 1953 bereits in einem Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten standen oder nach diesem Zeitpunkt nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, in den Personalstand der Österreichischen Bundesforste übernommen wurden;
4. Bedienstete, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 202/1949 oder im § 93 KV angeführt sind, wenn ihnen eine Pensionsanwartschaft vertraglich zusteht,
5. Angestellte der Österreichischen Bundesforste AG, die dem Kollektivvertrag für ab 1. Jänner 1997 in ein Dienstverhältnis zu der Österreichischen Bundesforste AG eingetretene Angestellte unterliegen.

(4) Ein Verzicht auf Ansprüche nach diesem Abschnitt nach Anfall von Leistungen bewirkt nicht die Wiedererlangung des Anspruches auf eine Abfertigung nach § 67 KV.

(5) Soweit die folgenden Bestimmungen des Abschnitts IXA keine Sonderregelungen enthalten, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Anwartschaft

§ 57e. (1) Der Bedienstete hat mit dem Tag des Dienstantrittes, frühestens jedoch mit dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres, für sich und seine Angehörigen Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Abschnitt erworben, es sei denn, dass er vorher auf diese Leistungen verzichtet.

(2) Die Anwartschaft erlischt durch

1. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
2. Verzicht; dieser bedarf der Schriftform; als Verzicht gilt auch die Annahme einer Abfertigung gemäß § 67 KV; der Verzicht ist unwiderruflich;
3. Kündigung;
4. Entlassung;
5. vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund;
6. einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses.

(3) Die Anwartschaft erlischt jedoch in den Fällen des Abs. 2 Z 3 bei Kündigung durch die Österreichische Bundesforste AG und des Abs. 2 Z 6 nicht, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung anfällt.

Leistungen

§ 57f. Nach Maßgabe der §§ 57g bis 57p gebühren folgende Leistungen:

1. Zuschüsse zu den Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung für den Bediensteten, den überlebenden Ehegatten und die Waisen;
2. Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag und Pflegekostenbeitrag;
3. Sonderzahlungen;
4. Abfindung für den wiederverehelichten überlebenden Ehegatten.

Anspruch auf Zuschüsse

§ 57g. (1) Dem Bediensteten, dessen Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Abschnitt nicht erloschen ist, gebührt ab dem der Beendigung des Dienstverhältnisses nächstfolgenden Monatsersten, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, ab dem die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung rechtskräftig zuerkannt wird, ein Zuschuss.

(2) Dem überlebenden Ehegatten eines Bediensteten, dessen Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Abschnitt nicht erloschen ist, gebührt ein Zuschuss, wenn er im Sinne der für Bundesbeamte geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigt ist.

(3) Der Waise nach einem Bediensteten, dessen Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Abschnitt nicht erloschen ist, gebührt ein Zuschuss, wenn sie im Sinne der für Bundesbeamte geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigt ist.

(4) Der Anspruch auf Zuschüsse nach diesem Abschnitt besteht längstens für die Dauer des Anspruches auf die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, zu der der Zuschuss gebührt.

Ausmaß der Zuschüsse

§ 57h. (1) Der Zuschuss für den Bediensteten gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung abzüglich eines allfälligen Ruhensbetrages und zuzüglich allfälliger Kinderzuschüsse hinter dem nach § 57i ermittelten Vergleichsruhegenuss zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage und einer allfälligen nach § 57j ermittelten Nebengebührenzulage zum Vergleichsruhegenuss zurückbleibt.

(2) Der Zuschuss für den überlebenden Ehegatten gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung abzüglich eines allfälligen Ruhensbetrages hinter dem nach § 57i ermittelten Vergleichsversorgungsgenuss zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage und einer allfälligen nach § 57j ermittelten Nebengebührenzulage zum Vergleichsversorgungsgenuss zurückbleibt.

(3) Der Zuschuss für die Waise gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hinter dem nach § 57i ermittelten Vergleichsversorgungsgenuss zuzüglich einer allfälligen für die Waise in Betracht kommenden Zulage und einer allfälligen nach § 57j ermittelten Nebengebührenzulage zum Vergleichsversorgungsgenuss zurückbleibt.

(4) Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung auf Grund einer freiwilligen Höherversicherung bleiben bei der Berechnung der Zuschüsse nach Abs. 1 bis 3 außer Betracht.

(5) Die nach diesem Abschnitt gebührenden Zuschüsse mit Ausnahme der Kinderzulagen sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Zuschüssen im Sinne des Abs. 1 abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

Vergleichsruhe(Versorgungs)genuss

§ 57i. (1) Der Vergleichsruhegenuss (Vergleichsversorgungsgenuss) ist nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 nach den

für die Bundesbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ermitteln.

(2) Bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) gilt das im Monat des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gebührende Gehalt zuzüglich Dienstalterszulage, Verwendungszulage mit allfälligen Zuschlag, Dienstzulage, Leistungszulage und Ergänzungszulage als ruhegenussfähiger Monatsbezug. Die nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten zurückgelegte Dienstzeit gilt, so weit im Abs. 6 nicht anderes bestimmt ist, als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit. Vordienstzeiten, für die im Sinne der für die Bundesbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu leisten wäre, sind bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) zu berücksichtigen.

(3) Bei Bediensteten im Sinne des § 14 Abs. 2 der Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, die nicht vollbeschäftigt sind, gilt bei der Ermittlung gemäß Abs. 2 als ruhegenussfähiger Monatsbezug jener Teil des der Einstufung des Bediensteten entsprechenden Monatsbezuges (§ 20 Abs. 3), der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsmaß im Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis entspricht. Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Soweit Vordienstzeiten berücksichtigt werden, für die ein Bundesbeamter einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hat, sind vom Bediensteten Beiträge zu entrichten. Diese Beiträge werden nach den für die Bundesbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe festgesetzt, dass die Bemessungsgrundlage des besonderen Beitrages das Gehalt zuzüglich Dienstalterszulage, Verwendungszulage mit allfälligen Zuschlag, Leistungszulage und Ergänzungszulage bildet, das dem Bediensteten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat.

(5) Bei Bediensteten, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Anspruch auf einen Ruhegenuss haben, wird die der Ermittlung dieses Ruhegenusses zugrunde gelegte Dienstzeit bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für die Ermittlung des Vergleichsversorgungsgenusses für Hinterbliebene nach solchen Bediensteten.

(6) Zeiträume, in denen der Bedienstete bei bestehendem Dienstverhältnis keine Bezüge erhalten hat, sind bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes, für die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 und für die Zeiten, für die der Bedienstete Beiträge (§ 57n) im vollen Ausmaß entrichtet hat.

Sinngemäß Anwendung des Nebengebührenzulagengesetzes

§ 57j. (1) Zum Zwecke der Berücksichtigung von Nebengebührenzulagen bei der Ermittlung des Ausmaßes der Zuschüsse nach § 57h sind die für Bundesbeamte und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, mit den sich aus den Abs. 2 bis 4 und aus § 57n ergebenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein Antrag im Sinne des § 17 Abs. 1 des Nebengebührenzulagengesetzes ist nicht erforderlich.

(3) § 17 Abs. 2 und 5 des Nebengebührenzulagengesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss auf der Grundlage des Durchschnittes der von Bediensteten der Österreichischen Bundesforste in den einzelnen Verwendungsgruppen im Jahre 1970 bezogenen anspruchsgrundlegenden Nebengebühren zu ermitteln ist. Dieser Durchschnitt der Nebengebühren ist in der Weise zu ermitteln, dass die von den Bediensteten in den einzelnen Verwendungsgruppen im Jahre 1970 bezogene Gesamtsumme von anspruchsgrundlegenden Nebengebühren durch die Anzahl der Bediensteten geteilt wird, die in der jeweiligen Verwendungsgruppe solche Nebengebühren bezogen haben.

(4) § 9 und § 17 Abs. 3 und 10 des Nebengebührenzulagengesetzes sind nicht anzuwenden.

Beitrag

§ 57k. (1) Der Bedienstete hat vom Tage des Dienstantrittes, frühestens jedoch vom Tage der Vollendung des 18. Lebensjahres an, neben seinem Beitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung einen zusätzlichen Beitrag sowie einen Beitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Hat der Bedienstete auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Abschnitt, so hat er keine Beiträge zu leisten.

(2) Die Beitragsgrundlage bildet das Gehalt zuzüglich Dienstalterszulage, Verwendungszulage mit allfälligen Zuschlag, Dienstzulage, Leistungszulage, Ergänzungszulage, Teuerungszulage und allfällige im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes anspruchsgrundlegenden Nebengebühren.

(3) Der monatliche Beitrag beträgt 2,3% der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und 12,55% des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.

(4) Eine Minderung auf Grund des § 40 KV wirkt sich auf die Höhe der Beitragsleistung nicht aus.

(5) Die Beiträge sind im Abzugswege einzubehalten. Die Art der Beitragsentrichtung in den Fällen des § 57i Abs. 4 und 6 kann mit den Bediensteten vereinbart werden.

- 11 -

- (6) Für Zeiten, in denen der Bedienstete infolge
 1. Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder
 2. Präsenz- oder Zivildienstes

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Beitrag zu entrichten.

- (7) Rechtmäßig entrichtete Beiträge sind nicht zurückzuzahlen.

§ 57l. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a sind auf die nach diesem Abschnitt gebührenden Zuschüsse mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ausdrucks "monatlich wiederkehrende Leistungen" der Ausdruck "Zuschüsse" tritt.

Geltendmachung und Bevorschussung der Leistungen; Meldepflicht

§ 57m. (1) Die Österreichische Bundesforste AG hat dem Bediensteten (seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen) bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Höhe des gemäß § 57i ermittelten Vergleichsruhe(Versorgungs)genusses und die Höhe der gemäß § 67 KV in Betracht kommenden Abfertigung schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Bescheid über die Zuerkennung der Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung ist vom Bediensteten (seinen Hinterbliebenen) unverzüglich der Österreichischen Bundesforste AG vorzulegen. Der Bedienstete beziehungsweise seine Hinterbliebenen sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die Österreichische Bundesforste AG alles zu veranlassen, um die Österreichische Bundesforste AG in die Lage zu versetzen, in Vertretung des Pensionsberechtigten gegen den Bescheid ein Rechtsmittel einzubringen. Allfällige Kosten der Vertretung trägt die Österreichische Bundesforste AG.

(3) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt ist bei sonstigem Ausschluss bis längstens drei Monate nach Rechtskraft des Bescheides über die Zuerkennung der Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bei der Unternehmensleitung der Österreichischen Bundesforste AG schriftlich geltend zumachen.

(4) Stirbt ein Bediensteter nach Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb der im Abs. 3 festgesetzten Frist, bevor er den Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt geltend gemacht hat, so sind seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen berechtigt, den Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt bei sonstigem Ausschluss bis längstens drei Monate nach Rechtskraft des Bescheides über die Zuerkennung ihrer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bei der Unternehmensleitung der Österreichischen Bundesforste AG schriftlich geltend zu machen.

(5) Die Geltendmachung des Anspruches nach den Abs. 3 und 4 ist unwiderruflich.

(6) Wenn der Eintritt des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Pensionsversicherung nachgewiesen ist, können die Zuschüsse von der Österreichischen Bundesforste AG in angemessener Höhe bevorschusst werden.

(7) Die Empfänger der Zuschüsse sind verpflichtet, alle Änderungen hinsichtlich der Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung unverzüglich der Österreichischen Bundesforste AG zu melden. Nachweise über den Pensionsbezug sind nach Aufforderung durch die Österreichischen Bundesforste AG vorzulegen.

Ruhens monatlich wiederkehrender Geldleistungen

§ 57n. (1) Bei Zusammentreffen von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die Bediensteten nach diesem Abschnitt gebühren, mit einem Erwerbseinkommen ist das Teipensionsgesetz, BGBl. Nr. 138/1997, anzuwenden.

(2) Als Pension im Sinne der für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften gilt dabei jede wiederkehrende Geldleistung, die Bediensteten nach diesem Bundesgesetz gebührt.

Verweisungen in anderen Rechtsvorschriften und Einzelverträgen

§ 57o. Soweit in anderen Gesetzen, Normen kollektiver Rechtsgestaltung oder Dienstverträgen auf die Bestimmungen des Abschnittes VII der Bundesforste-Dienstordnung 1986 oder die Bestimmungen des Abschnittes VII KV verwiesen wird, gilt dies als Verweis auf die Bestimmungen dieses Abschnittes.

Mitwirkung des Bundespensionsamtes

§ 57p. Das Bundespensionsamt hat die Zahlbarstellung und die gemeinsame Versteuerung im Sinne des § 47 des Einkommensteuergesetzes 1988 der nach diesem Abschnitt gebührenden Leistungen gegen angemessenes Entgelt seitens der Österreichischen Bundesforste AG durchzuführen.

Änderungen ab 1. Jänner 2003

§ 57q. An die Stelle des § 57i Abs. 2 erster Satz tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 folgende Bestimmung:

„Bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) nach Abs. 1, insbesondere bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage im Sinne der für die Bundesbeamten geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften, tritt an Stelle der Beitragsgrundlage nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 die Beitragsgrundlage nach § 57k Abs. 2 dieses Abschnittes.“

9. Dem § 58 werden folgende Abs. 37 und 38 angefügt:

„(37) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten in Kraft:

1. § 13a Abs. 2 und § 52 Abs. 1 mit 1. Oktober 2000,
2. § 4 Abs. 4, § 15b Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 1, Abschnitt IXA samt Überschrift, § 62k samt Überschrift und die Überschrift zu § 41 mit 1. Jänner 2002,
3. § 5 Abs. 4 mit 1. Jänner 2003.

(38) § 57i Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.“

10. Nach § 62j wird folgender § 62k samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. XXX/2001

„§ 62k, § 4 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 ist auf Ruhebezüge anzuwenden, die erstmals ab 1. Jänner 2002 gebühren.“

Artikel 5 Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. Art. VI Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport ist weiters ermächtigt, aus den von Abs. 1 erfassten Personaldatensystemen

1. Daten für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet, und
2. personenbezogene Daten für Benachrichtigungen oder Befragungen zu verwenden, wenn angesichts der Auswahlkriterien für den Kreis der Betroffenen und des Gegenstandes der Benachrichtigung oder Befragung eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht zu erwarten ist.“

2. § 68c lautet:

„§ 68c. Den Richtern gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für

- | | |
|---|----------|
| 1. Richter der Gehaltsgruppen R 1a und R 1b | 36,4 €, |
| 2. alle übrigen Richter | 45,1 €.“ |

3. § 75a Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. wenn der Karenzurlaub

- a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder zur Ausbildung des Richters für seine dienstliche Verwendung oder
- b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfassten Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.“

4. Dem § 75a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein solcher Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach Beendigung des Karenzurlaubes zu stellen.“

5. Der bisherige § 166b erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) § 75a Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2001 ist nicht auf Karenzurlaube anzuwenden, die am Tag des Inkrafttretens des § 75a Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 bereits beendet waren.“

„(3) Für Karenzurlaube nach § 75a Abs. 2 Z 2, die am Tag des Inkrafttretens des § 75a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 bereits beendet waren, läuft die Frist für eine Antragstellung nach § 75a Abs. 3 bis 30. Juni 2002.“

6. Dem § 173 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) § 68c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 6 Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. eines Auftrages des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur und“

- 13 -

2. Im § 15 Abs. 17 wird das Zitat „Art. 2“ durch das Zitat „Art. 47“ ersetzt.

3. Dem § 15 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) § 11 Abs. 5 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. April 2000 in Kraft.“

Artikel 7 Änderung des Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 wird der Ausdruck „68,15%“ jeweils durch den Ausdruck „69,3%“ ersetzt.

2. Im § 38 Abs. 2 treten an die Stelle der Z 4 folgende Z 4 und 5:

„4. für die Zeit vom 1. Jänner 2000 bis zum 31. Dezember 2000 monatlich ein Betrag von 304 Schilling,
5. für die Zeit vom 1. Jänner 2001 bis zum 31. Dezember 2001 monatlich ein Betrag von 349 Schilling“

3. Dem § 39 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten in Kraft:

1. § 38 Abs. 2 Z 4 mit 1. Jänner 2000,

2. § 2 Abs. 3, § 12 Abs. 5 und § 38 Abs. 2 Z 5 mit 1. Jänner 2001.“

Artikel 8 Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Abs. 2b entfällt die Wortfolge „oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15g“.

2. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) § 15e Abs. 2 dritter Satz ist nicht anzuwenden.“

3. Im § 23 Abs. 2 wird die Wortfolge „Karenzurlaubs gemäß § 15 Abs. 1“ durch die Wortfolge „Karenzurlaubs nach diesem Bundesgesetz“ ersetzt.

4. Dem § 40 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 20 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. September 2001 in Kraft.“

Artikel 9 Änderung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes

Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird aufgehoben, die Abs. 2a und 2b erhalten die Bezeichnung „(2)“ und „(2a)“.

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 10 Abs. 2 und 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. September 2001 in Kraft.“

Artikel 10 Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 43 lautet:

„§ 43. Bewerberinnen, die für die angestrebte hervorgehobene Verwendung (Funktion) nicht geringer geeignet sind, als der bestgeeignete Mitbewerber, sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes solange bevorzugt zu bestellen, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten

1. in der betreffenden Funktionsgruppe (einschließlich Grundlaufbahn), Gehaltsgruppe oder Bewertungsgruppe oder

2. in den sonstigen hervorgehobenen Verwendungen (Funktionen), welche auf die betreffende, nicht unterteilte Kategorie nach § 40 Abs. 2 Z 1 entfallen,

im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde mindestens 40% beträgt. § 40 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden. Verwendungen (Funktionen) gemäß § 1 Abs. 2 sind dabei nicht zu berücksichtigen.“

2. Dem § 51 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 43 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. September 2001 in Kraft.“

Artikel 11 Änderung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes

Das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. ein Wachebediensteter

- a) einen Dienstunfall gemäß § 90 Abs. 1 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, oder
- b) einen Arbeitsunfall gemäß § 175 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955,
in unmittelbarer Ausübung seiner exekutivdienstlichen Pflichten erleidet, und“

2. § 9 Abs. 1a erster Satz lautet:

„Ein Vorschuss nach Abs. 1 ist nur für Heilungskosten, Bestattungskosten, Schmerzensgeld sowie für jenes Einkommen, das dem Wachebediensteten wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder durch den Tod den Hinterbliebenen entgangen ist oder künftig entgeht, zu leisten.“

3. § 9 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Ist eine gerichtliche Entscheidung über Ersatzansprüche unzulässig oder kann sie nicht erfolgen, so leistet der Bund ausgenommen beim Schmerzensgeld an den Wachebediensteten oder an seine Hinterbliebenen einen den persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Wachebediensteten oder seiner Hinterbliebenen angemessenen Vorschuss.“

4. Dem § 14 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 4 Abs. 1 Z 1 und § 9 Abs. 1a und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. September 2001 in Kraft.

Artikel 12 Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 58a Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. wenn der Karenzurlaub

- a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder zur Ausbildung des Landeslehrers für seine dienstliche Verwendung oder
- b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört,
gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfassten Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.“

2. Dem § 58a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein solcher Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach Beendigung des Karenzurlaubes zu stellen.“

3. Dem § 115d wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Im Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand nach § 12 ist auf das Ausmaß der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand vorliegenden beitragsdeckten Gesamtdienstzeit hinzuweisen.“

4. Im § 121d Abs. 2 wird das Zitat „§ 58a Abs. 2 Z 2“ durch das Zitat „§ 58a Abs. 2 Z 2 lit. a“ ersetzt.

5. Dem § 121d werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 58a Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2001 ist nicht auf Karenzurlaube anzuwenden, die am Tag des Inkrafttretens des § 58a Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 bereits beendet waren.

(4) Für Karenzurlaube nach § 58a Abs. 2 Z 2, die am Tag des Inkrafttretens des § 58a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 bereits beendet waren, läuft die Frist für eine Antragstellung nach § 58a Abs. 3 bis 30. Juni 2002.“

6. Dem § 123 wird folgender Abs. 38 angefügt:

„(38) § 115d Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. August 2001 in Kraft.“

7. Im Art. XI Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 372/1984 wird der Betrag „400 S“ ab 1. Jänner 2002 durch den Betrag „29,1 €“ ersetzt.

- 15 -

Artikel 13

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts gesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechts gesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 65a Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. wenn der Karenzurlaub

- a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung oder
- b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassenen Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfasseten Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.“

2. Dem § 65a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein solcher Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach Beendigung des Karenzurlaubes zu stellen.“

3. Der bisherige § 121e erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) § 65a Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2001 ist nicht auf Karenzurlaube anzuwenden, die am Tag des Inkrafttretens des § 65a Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 bereits beendet waren.

(3) Für Karenzurlaube nach § 65a Abs. 2 Z 2, die am Tag des Inkrafttretens des § 65a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 bereits beendet waren, läuft die Frist für eine Antragstellung nach § 65a Abs. 3 bis 30. Juni 2002.“

4. Dem § 124d wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Im Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand nach § 12 ist auf das Ausmaß der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand vorliegenden beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit hinzuweisen.“

5. Dem § 127 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) § 124d Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. August 2001 in Kraft.“

Artikel 14

Änderung des Nebengebührenzulagengesetzes

Das Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 wird der Betrag „100 S“ durch den Betrag „7,3 €“ ersetzt.

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) § 9 in der Fassung des BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 15

Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „das 60. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „seinen 738. Lebensmonat“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Kürzung nach Abs. 2 findet nicht statt, wenn

1. der Bundestheaterbedienstete im Dienststand verstorben ist oder
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist und dem Bundestheaterbediensteten aufgrund dieses Dienstunfalls rechtskräftig eine Versehrtenrente oder die Anhebung einer bereits bestehenden Versehrtenrente nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zugesprochen wurde. Der Anspruch auf Versehrtenrente muss - allenfalls auch aufgrund rückwirkender Zuerkennung - zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhegenusses bestehen. Fällt der aufgrund dieses Dienstunfalls bestehende Anspruch auf Versehrtenrente (Anhebung der Versehrtenrente) spätestens mit Wirkung vom Zeitpunkt des Anfalls des Ruhegenusses rückwirkend weg, so ist die Kürzung nach Abs. 2 rückwirkend vorzunehmen und die sich daraus unter Bedachtnahme auf § 40 des Pensionsgesetzes 1965 ergebende Bundesforderung gegen künftige wiederkehrende Leistungen aufzurechnen. Gebührt dem Bundestheaterbediensteten deswegen keine (erhöhte) Versehrtenrente aufgrund des Dienstunfalls, weil er bereits Anspruch auf Vollrente hat, so findet dennoch keine Kürzung nach Abs. 2 statt, wenn die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bescheinigt, dass der Dienstunfall für sich

allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 10% bewirkt hat.“

3. § 5b Abs. 3 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fasung lautet:

„(3) Eine Kürzung nach Abs. 2 findet nicht statt, wenn

1. der Bundestheaterbedienstete im Dienststand verstorben ist oder

2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist und dem Bundestheaterbediensteten aufgrund dieses Dienstfalls rechtskräftig eine Versehrtenrente oder die Anhebung einer bereits bestehenden Versehrtenrente nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zugesproschen wurde. Der Anspruch auf Versehrtenrente muss - allenfalls auch aufgrund rückwirkender Zuerkennung - zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhegenusses bestehen. Fällt der aufgrund dieses Dienstfalls bestehende Anspruch auf Versehrtenrente (Anhebung der Versehrtenrente) spätestens mit Wirkung vom Zeitpunkt des Anfalls des Ruhegenusses rückwirkend weg, so ist die Kürzung nach Abs. 2 rückwirkend vorzunehmen und die sich daraus unter Bedachtnahme auf § 40 des Pensionsgesetzes 1965 ergebende Bundesforderung gegen künftige wiederkehrende Leistungen aufzurechnen. Gebührt dem Bundestheaterbediensteten deswegen keine (erhöhte) Versehrtenrente aufgrund des Dienstfalls, weil er bereits Anspruch auf Vollrente hat, so findet dennoch keine Kürzung nach Abs. 2 statt, wenn die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bescheinigt, dass der Dienstunfall für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 10% bewirkt hat.“

4. Im § 5 Abs. 10 und im § 18e Abs. 3 wird der Betrag „66.385 S“ jeweils durch den Betrag „5.096,3 €“ ersetzt.

5. Im § 6a Abs. 3 wird der Betrag „892 S“ durch den Betrag „151,4 €“ ersetzt.

6. Im § 18c Abs. 4 und 6 entfällt jeweils der Ausdruck „, Bläser“.

7. Im § 18h Abs. 1 wird nach den Worten „an die Stelle des in“ das Zitat „§ 2 Abs. 1 und 2,“ eingefügt.

8. Der bisherige § 18i erhält die Absatbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 5 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 ist auf Ruhegenüsse anzuwenden, die erstmals ab 1. Jänner 2002 gebühren.“

9. § 22 Abs. 15 lautet:

„(15) Die §§ 18d bis 18f samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 30. Juni 2021 sind sie nur auf Bundestheaterbedienstete anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben werden. Die genannten Bestimmungen sind auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens weiter anzuwenden.“

10. Dem § 22 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 1 und 2, § 18c Abs. 4 und 6 und § 18h Abs. 1 mit 1. Oktober 2000,

2. § 5 Abs. 3 und 10, § 6a Abs. 3 und § 18i mit 1. Jänner 2002,

3. § 5b Abs. 3 und § 18e Abs. 3 mit 1. Jänner 2003.“

VORBLATT

Problem:

1. Der Europäische Gerichtshof hat am 30. November 2000 entschieden, dass es Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) und Artikel 7 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft widerspricht, wenn bei der Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten zum Zweck der Festsetzung der Entlohnung die Anforderungen an die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten strenger sind als diejenigen, die für an vergleichbaren Einrichtungen des betreffenden Mitgliedstaats zurückgelegten Zeiten gelten.
2. Infolge einer Änderung des Art 21 Abs. 4 B-VG ist es nunmehr unzulässig, bei der Anrechnung von Vordienstzeiten Dienstzeiten, die bei einem Gemeindeverband zurückgelegt worden sind, anders zu behandeln als Dienstzeiten zu Bund, Land oder Gemeinde.
3. Der sehr enge Anwendungsbereich der §§ 36b, 77a und 94a GehG (Ergänzungszulage für eine vorübergehende höherwertige Verwendung) und die Kompliziertheit der Regelungen führen bei der Anwendung zu Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten.
4. Im ASVG-Bereich wurde das Karenzgeld mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 erhöht.
5. Der Oberste Gerichtshof hat am 30. Jänner 2001 festgestellt, dass die im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz vorgesehene automatische Bevorzugung von Frauen beim beruflichen Aufstieg angesichts der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur EU-Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG dem EU-Recht widerspricht.
6. Für bestimmte im exekutiven Diensteinsatz erlittenen Dienst- oder Arbeitsunfälle von Wachebediensteten sowie Schmerzensgeld können derzeit keine besonderen Hilfeleistungen vom Bund gewährt werden.
7. Die Bemessung des während eines anrechenbaren Karenzurlaubes zu leistenden Pensionsbeitrages wird mangels gesetzlicher Festlegung unterschiedlich gehandhabt.
8. Die geltende Regelung über den Abschlagsentfall bei Dienstunfall läuft 2002 aus und erfordert eine aufwendige Vollziehung.

Ziel:

1. Anpassung der Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag an die durch das EuGH-Judikat vom 30. November 2000 festgestellte Rechtslage.
2. Anpassung der Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag an die durch den geänderten Art. 21 Abs. 4 B-VG geschaffene Rechtslage.
3. Ausweitung des Anwendungsbereiches und Vereinfachungen betreffend die Ergänzungszulage nach §§ 36b, 77a und 94a GehG.
4. Anpassung des Karenzurlaubsgeldes für Beamterinnen und Beamte an die Erhöhung im ASVG-Bereich.
5. Anpassung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes an die EuGH-Rechtsprechung.
6. Verbesserung der Anspruchsvoraussetzungen auf besondere Hilfeleistungen nach dem Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz.
7. Gesetzliche Festlegung des während eines anrechenbaren Karenzurlaubes zu leistenden Pensionsbeitrages.
8. Verlängerung der Regelung über den Abschlagsentfall bei Dienstunfall über das Jahr 2002 hinaus unter Ermöglichung eines einfachen Vollzugs.

Inhalt:

1. Berücksichtigung von Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft, im Lehrberuf an bestimmten Schulen, der Erfüllung der Wehrpflicht, des Ausbildungs- oder des Zivildienstes oder einer im § 12 Abs. 2 Z 4 GehG angeführten Ausbildung für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages auch dann, wenn sie nicht bei inländischen Einrichtungen, sondern bei entsprechenden Einrichtungen eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes zurückgelegt worden sind.
2. Berücksichtigung von Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem Gemeindeverband wie Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages. Mit Rücksicht auf das EuGH-Judikat vom 30. November 2000 sind demzufolge auch Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer einem inländischen Gemeindeverband entsprechenden Institution eines anderen EWR-Staates zu berücksichtigen.
3. Die in der derzeit geltenden Fassung der §§ 36b, 77a und 94a GehG bestehende Einschränkung, dass der Bedienstete im Zuge einer Nachbesetzung vorübergehend mit einem länger als sechs Monate unbesetzten Arbeitsplatz betraut werden muss, um nach sechs Monaten auf diesem Arbeitsplatz eine Ergänzungszulage zu

erhalten, wird insofern vereinfacht, als nach der Neufassung, der Bedienstete nur mehr länger als sechs Monate mit einem höherwertigen Arbeitsplatz vorübergehend betraut werden muss.

4. Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes entsprechend der Erhöhung für ASVG-Bedienstete.
5. Ergänzung des Frauenförderungsgebotes beim beruflichen Aufstieg im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz um eine Regelung, die in jedem Einzelfall garantiert, dass die Bewerbungen Gegenstand einer objektiven Bewertung sind, bei der die persönliche Lage aller - somit auch der männlichen Bewerber - berücksichtigt wird (so genannte "Öffnungsklausel").
6. Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen für nach dem Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz vorgesehenen besonderen Hilfeleistungen auf alle in unmittelbarer Ausübung der exekutivdienstlichen Pflichten erlittenen Dienst- und Arbeitsunfälle von Wachebediensteten sowie Bevorschussung des gerichtlich zuerkannten Schmerzensgeldes an Wachebedienstete.
7. Differenzierung der Höhe des während eines anrechenbaren Karenzurlaubes zu leistenden Pensionsbeitrages nach dem jeweiligen Anlass.
8. Bindung des Abschlagsentfalls bei Dienstunfall an den Anspruch auf Versehrtenrente.

Alternativen:

1. Keine; das EuGH-Judikat ist legistisch umzusetzen.
2. Keine; Art. 21 Abs. 4 B-VG ist einfachgesetzlich umzusetzen.
3. Beibehaltung der bisherigen Regelungen.
4. Keine, da sonst der Gleichklang bei der Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes mit der Erhöhung des Karenzgeldes für ASVG-Bedienstete nicht mehr gegeben wäre.
5. Keine gemeinschaftsrechtskonforme Frauenförderung im Bundesdienst.
6. Beibehaltung des die Einsatzbereitschaft nicht gerade fördernden Umfanges von besonderen Hilfeleistungen an Wachebedienstete und deren Hinterbliebene.
7. Keine; eine einheitliche Vollziehung ist aus Gründen der Gleichheit vor dem Gesetz unabdingbar.
8. Beibehaltung der bisherigen Regelungen unter Inkaufnahme eines vermeidbaren hohen Vollzugsaufwandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Anrechnung bestimmter im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge wird der Bundesdienst für EWR-Ausländer attraktiver. Die Pflicht zur Anrechnung ergibt sich aber bereits aus dem angeführten EuGH-Judikat vom 30. November 2000. Die vorliegende Novelle setzt dieses Judikat lediglich legistisch um.

Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Siehe die finanziellen Erläuterungen im Allgemeinen Teil.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Soweit sich die geänderten Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag auf die besoldungsrechtliche Stellung von Berufsschullehrern und von land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern auswirken, können sich Kostenauswirkungen auf die jeweiligen Bundesländer ergeben, da diese 50% des Personalaufwandes dieser Bedienstetengruppen zu tragen haben. Mit Rücksicht auf die geringe Zahl des potentiell betroffenen Personenkreises und den Umstand, dass derartige Bedienstete nur in wenigen Fällen solche Vordienstzeiten aufweisen dürfen, werden die Kostenauswirkungen, sofern sie überhaupt eintreten, äußerst gering sein. Maßgebend für allfällige derartige Auswirkungen ist außerdem nicht die vorliegende Novelle, sondern die durch das EuGH-Judikat vom 30. November 2000 und die durch die Änderung des Art. 21 Abs. 4 B-VG geschaffene Rechtslage, die hier nur legistisch umgesetzt wird.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Hinsichtlich der den Vorrückungsstichtag betreffenden Änderungen wird, soweit diese die Berücksichtigung ausländischer Dienst- und Ausbildungszeiten sowie Lehrtätigkeiten vorsehen, Gemeinschaftsrecht umgesetzt. Dies betrifft auf Grund des EuGH-Judikats vom 30. November 2000 Art. 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 39 EG) und Art. 7 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 161/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft. Bezüglich der Zeiten, die bei dem vom Assoziierungssabkommen vom 29. 12. 1964, 1229/1964 erfassten Staat zurückgelegt worden sind, wird der Beschluss Nr. 1/1980 des Assoziierungsrates umgesetzt.

Mit der Ergänzung des Frauenförderungsgebotes im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz um eine so genannte "Öffnungsklausel" wird eine der Rechtsprechung des EuGH zur EU-Gleichbehandlungsrichtlinie (207/76/EWG) entsprechende EU-rechtskonforme Frauenförderung verwirklicht.

Die übrigen Regelungen des Entwurfes fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

A. Vorrückungsstichtag

A.1. Berücksichtigung bestimmter, im EU/EWR-Ausland zurückgelegter Zeiten

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst beantragte im Jahre 1997 beim Obersten Gerichtshof (OGH) eine auf Vertragslehrer und Vertragsassistenten des Bundes eingeschränkte Feststellung, dass Vordienstzeiten im Dienstverhältnis zu Gebietskörperschaften anderer EWR/EU-Mitgliedstaaten bzw. Zeiten im Lehrberuf in diesen Ländern in gleicher Weise wie inländische Zeiten volle Berücksichtigung bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages finden sollen. Der OGH stellte daraufhin beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) einen Antrag auf Vorabentscheidung (RS C-195/98), die am 30. November 2000 erfolgte. Nach dieser Entscheidung stehen europarechtliche Normen (Art. 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG), Art. 7 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft) einer nationalen Bestimmung über die Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten zum Zweck der Festsetzung der Entlohnung der Vertragslehrer und Vertragsassistenten entgegen, wenn die Anforderungen an die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten strenger sind als diejenigen, die für vergleichbare Einrichtungen des betreffenden Mitgliedstaats zurückgelegten Zeiten gelten. Der EuGH stellte abschließend fest, dass die in anderen Mitgliedstaaten an Einrichtungen, die den in § 26 Absatz 2 des VBG 1948 aufgezählten österreichischen Einrichtungen vergleichbar sind, zurückgelegten Zeiten für die Berechnung der Entlohnung von Vertragslehrern und Vertragsassistenten zeitlich unbegrenzt berücksichtigt werden müssen.

Parallel zu dem Verfahren betreffend Vertragslehrer und -assistenten initiierte die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich mit nahezu demselben Inhalt, jedoch nicht auf eine bestimmte Bedienstetenkategorie, Besoldungs- oder Entlohnungsgruppe eingeschränkt. Dieses Verfahren wurde von der EK bis 30.11.2000 nicht weiter betrieben, weil Österreich in einem Schreiben zusagte, bei der allenfalls erforderlichen Umsetzung der EuGH-Vorabentscheidung die Anpassung der Rechtslage sowohl im Beamtenrecht als auch im vertraglichen Bereich für alle Besoldungs- und Entlohnungsgruppen durchzuführen.

Die nun im Entwurf enthaltene Regelung wird für alle Bedienstetengruppen mit vordienstzeitenabhängiger Besoldung/Entlohnung vorgenommen und erfasst auch bereits bestehende Dienstverhältnisse, für die der Vorrückungsstichtag schon rechtskräftig festgelegt ist. Aus praktischen Gründen wird die Neufestsetzung von einem entsprechenden Antrag des Bediensteten abhängig gemacht, wobei bei Rückwirkung die besoldungsrechtlichen Konsequenzen auch dort wirksam werden müssen, wo der Vorrückungsstichtag auf die spätere Bezugshöhe unmittelbar durchschlägt (zB nach Überleitung in das reformierte Vertragsbedienstetenschema).

Die vorgeschene Neuregelung wird auch Zeiten erfassen, welche nach Wirksamkeit des Beschlusses Nr. 1/1980 des Assoziierungsrates hinsichtlich des vom Assoziierungsabkommen vom 29. 12. 1964, 1229/1964 erfassten Staates bei dort vergleichbaren Einrichtungen zurückgelegt worden sind. Andere Assoziierungsabkommen weisen einen unverbindlicheren Wortlaut auf und werden daher von dieser Regelung nicht erfasst.

A.2. Berücksichtigung Zeiten in einem Dienstverhältnis zu einem Gemeindeverband

Mit der Novelle BGBI. I Nr. 8/1999 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 in Art. 21 Abs. 4 B-VG der Satz gestrichen, dass der Dienstwechsel im Einvernehmen der zur Ausübung der Diensthoheit berufenen Stellen zu vollziehen ist. Die praktische Anwendung dieses Satzes führte nämlich zu Anwendungsschwierigkeiten. An die Stelle dieser Bestimmung trat die mobilitätsfördernde Regelung, nach der gesetzliche Regelungen unzulässig sind, nach denen die Anrechnung von Dienstzeiten davon abhängig unterschiedlich erfolgt, ob sie beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband zurückgelegt worden sind.

Durch die nun im Entwurf enthaltenen Regelungen im § 12 GehG 1956 und im § 26 VBG 1948 werden die bei einem Gemeindeverband zurückgelegten Zeiten den übrigen im Art. 21 Abs. 4 B-VG angeführten Zeiten gleichgestellt.

Es ist europarechtlich geboten, auch Zeiten zu vergleichbaren Einrichtungen innerhalb des EWR einschließlich des vom Assoziierungsabkommen vom 29. 12. 1964, 1229/1964 erfassten Staates (siehe die Ausführungen unter A.1) anzuerkennen.

B. Ergänzungszulage für vorübergehende Verwendung auf höherwertigen Arbeitsplätzen

Die Bestimmungen über diese Ergänzungszulage führen auf Grund des sehr engen Anwendungsbereiches – erfasst sind nur Bedienstete, die im Zuge einer Nachbesetzung vorübergehend zum Beispiel mit einem länger als sechs Monate unbesetzten Arbeitsplatz betraut werden – zu großen Unklarheiten. Die Neufassung der gesamten Regelungen betreffend diese Ergänzungszulage soll die bestehenden Unklarheiten beseitigen. Zu diesem Zweck wird die zentrale

Einschränkung: „Tätigkeiten im Zuge einer Nachbesetzung von Arbeitsplätzen“ ersetztlos gestrichen. Dadurch wird der Anwendungsbereich nun auf alle Fälle ausgeweitet, in denen ein Beamter länger als sechs Monate mit einer Tätigkeit auf einem höherwertigen Arbeitsplatz vorübergehend betraut wird. Die in der alten Fassung vorhandenen Regelungen betreffend Projektarbeitsplätze und Sonderfunktionen im Bereich des Exekutivdienstes sind nun von den allgemeinen Regelungen mit umfasst. Nähere Ausführungen zu dieser Ergänzungszulage finden sich in den Erläuterungen zu § 36b GehG.

C. Sonstige Maßnahmen

Über die in den Abschnitten A und B angeführten Maßnahmen hinaus sieht der Entwurf neben der Anpassung von Zitaten an geänderte Rechtsvorschriften und der Bereinigung kleinerer Unstimmigkeiten folgende Maßnahmen vor:

1. Volle Anrechenbarkeit der Zeit des erstmaligen befristeten Dienstverhältnisses zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung.
2. Erleichterung der Kommunikation des Dienstgebers Bund mit den Bundesbediensteten im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen hinsichtlich genereller Benachrichtigungen,
3. Entfall der Anwendung der Bestimmungen über die Auslandsbesoldung auf Bedienstete mit Dienstort in einem Zollausschlussgebiet mit Inkrafttreten der Euro-Währung,
4. Entfall der Anwendung der Bestimmungen über die Auslandsbesoldung auf Beamte in einem österreichischen Zollausschlussgebiet ab der Einführung der Euro-Währung,
5. Einheitliche Festlegung des während eines anrechenbaren Karenzurlaubes zu leistenden Pensionsbeitrages.
6. Anpassung an das EFZG hinsichtlich der Fortzahlung der Bezüge von Vertragsbediensteten während der ersten 14 Tage des Dienstverhältnisses und Beseitigung der Sonderbehandlung von Unfällen im § 24 VBG.
7. Neuregelung des Abschlagsentfalls bei Dienstunfall und Erstreckung der Begünstigung über das Jahr 2002 hinaus.
8. Entfall der Anwendung der Bestimmungen über die Auslandsbesoldung auf Beamte des Ruhestandes in einem österreichischen Zollausschlussgebiet ab der Einführung der Euro-Währung.
9. Einbau des Pensionsrechts der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste bzw. der Österreichischen Bundesforste AG in das Pensionsgesetz 1965 und damit gesetzliche Kodifizierung, wie das bis 1996 im Geltungszeitraum der Bundesforste-Dienstordnung 1986 der Fall war.
10. Anpassung der Dazuverdienstgrenze bei Bezug von Karenzurlaubsgeld und des Karenzurlaubsgeldes an die bereits erfolgte Erhöhung des Karenzgeldes im ASVG-Bereich.
11. Schaffung der Möglichkeit einer Definitivstellung auch während der Zeit einer Teilbeschäftigung nach dem MSchG.
12. Schaffung der Möglichkeit zur Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im öffentlichen Dienst analog den für die Privatwirtschaft geltenden Regelungen.
13. Anpassung des Frauenförderungsangebotes nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz an die EuGH-Rechtsprechung.
14. Ausweitung der Anspruchsvoraussetzungen und Verbesserung der besonderen Hilfeleistungen nach dem Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz.
15. Hinweis auf die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit in Bescheiden betr. Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit im LDG und im LLDG
16. Übernahme der Änderungen im Pensionsgesetz.

D. Finanzielle Auswirkungen

Folgende Maßnahmen verursachen finanzielle Auswirkungen:

1. Vorrückungsstichtag

Im Zusammenhang mit den Änderungen im Bereich des Vorrückungsstichtages sind die Berücksichtigung bestimmter, im EU/EWR-Ausland zurückgelegter Zeiten (Rückwirkung auf 1.1.1994) und die Berücksichtigung von Zeiten in einem Dienstverhältnis zu einem Gemeindeverband (Rückwirkung auf 1.1.1999) als potentiell aufwandswirksam zu nennen.

Annahmen:

- Es ist davon auszugehen, dass ca. 1.000 Personen derzeit entsprechende Vordienstzeiten aufweisen.
- Es wird von einem durchschnittlichen Ausmaß von 4 Jahren pro Fall ausgegangen. Dies entspricht zwei Biennien; das Biennium wird mit 1.000 S angesetzt.
- Da anzunehmen ist, dass nicht alle Bediensteten die Rückwirkung in Anspruch nehmen (1994 bis 2000 = 7 Jahre) wird von einer Rückwirkung für 6 Jahre ausgegangen.
- Inflation bzw. Struktureffekt pro Jahr 2%.

Ergebnis:

- Mehraufwand 2001 (inklusive rückwirkende Zahlungen): ~ 196 Mio. S pro Jahr
- Mehraufwand ab 2002: ~ 28,0 Mio. S pro Jahr

- 5 -

- Mehrkosten (inkl. 30% Pensionstangente) ab 2001: ~ 36,5 Mio. S pro Jahr

Anmerkung: Es wird davon ausgegangen, dass die Dienstverhältnisse zu einem Gemeindeverband nicht sehr zahlreich sind und daher die Auswirkungen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegen.

Die Mehraufwendungen werden nicht erst durch die vorliegende Novelle, sondern durch das EU-Urteil verursacht, da die Novelle nur die faktische Umsetzung des Urteiles darstellt.

2. Verlängerung der Anrechenbarkeit der Zeit eines Dienstverhältnisses bei einer zwischenstaatlichen Einrichtung

Annahmen:

- 100 Fällen p.a., die die verlängerte Anrechnungsmöglichkeit ausschöpfen und damit Pensionsbeiträge leisten. Mehreinnahmen an Pensionsbeiträgen von ca. 6 Mio. S p.a. Dem stehen langfristig (außerhalb des Prognosezeitraums) höhere Pensionsausgaben gegenüber.

Ergebnis:

- Mehreinnahmen ab 2002: ~ 6 Mio. S pro Jahr

3. Neuregelung des Abschlagsentfalls bei Dienstunfall

Annahmen:

- 2002: Minderung des Pensionsaufwandes aufgrund der gegenüber der geltenden Rechtslage restiktiveren Regelung 20 Fälle p.a. mit Abschlag von durchschnittlich 10% (~ 50.000 p.a.) = ca. 1 Mio. S
- ab 2003: Erhöhung des Pensionsaufwandes wegen Abschlagsentfalls in ca. 50 Fällen p.a. = ca. 2,5 Mio. S.
- Inflation bzw. Struktureffekt pro Jahr 2%.

Ergebnis:

- Minderaufwand für 2002: ~ 1 Mio. S pro Jahr
- Mehraufwand ab 2003: ~ 2,5 Mio. S pro Jahr

4. Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes:

Annahmen:

- Im Durchschnitt beziehen pro Monat ca. 1000 Beamten und Beamte Karenzurlaubsgeld.
- Bei einer Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes von S 45,-/Monat betragen die Mehraufwendungen monatlich ca. S 45.000,-.

Ergebnis:

- Mehraufwand ab 2001: ~ 0,54 Mio. S pro Jahr

5. Wachebediensteten Hilfeleistungsgesetz

Annahmen:

- Es wird von durchschnittlich einem Fall innerhalb von zwei Jahren ausgegangen in dem ein Anspruch auf besondere Hilfeleistungen § 4 Abs. 1 WHG zu Stande kam Nunmehr wird durch Erweiterung auf Dienst- und Arbeitsunfälle, die sich in unmittelbarer Ausübung der exekutivdienstlichen Pflichten ereignen, eine Verdopplung der Fälle angenommen. Dies führt zu einem Mehraufwand von 0,75Mio. S pro Jahr.
- Bisher wurden im Bereich der Bundesgendarmerie und -polizei für den Zeitraum 1993 bis 1998 in 20 Fällen die Bevorschussung von Schmerzensgeld mit einer Gesamthöhe von ~ 2 Mio. S durch Bedienstete beantragt. Dies entspricht einem Jahresschnitt von 0,3 Mio. S. Auch hier wird eine Verdopplung der Fälle (da bisher kein Rechtsanspruch bestand) angenommen. Weiters ist davon auszugehen, dass die Ansprüche uneinbringlich sind.
- Inflation bzw. Struktureffekt pro Jahr 2%.

Ergebnis:

- Mehraufwand ab 2002: ~ 1,08 Mio. pro Jahr
- für 2001 wird ¼ wirksam

Zusammenfassend stellen sich die finanziellen Auswirkungen wie folgt dar:

Ausgaben und Einnahmen	Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+) und Minderausgaben/Mehrereinnahmen (-) in Mio. S				
	betrifft	2001	2002	2003	2004
Vorrückungsstichtag		+196	+28	+28,1	+28,1
Anrechenbarkeit der Zeit der erstmaligen Übernahme einer befristeten Funktion bei einer zwischenstaatlichen Einrichtung		+0	-6	-6	-6
Neuregelung des Abschlagsentfalls bei Dienstunfall		-1	+2,5	+2,55	+2,6
Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes		+0,54	+0,54	+0,54	+0,54
Wachebediensteten Hilfeleistungsgesetz		+0,27	+1,08	+1,10	+1,12
SUMME		+195,81	+26,12	+26,29	+26,36

E. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich

1. hinsichtlich der Art. 1 bis 7, 10, 11, 14 und 15 (BDG 1979, GehG, VBG, PG 1965, RDG, BLVG, KUG, B-GBG, WHG, NGZG, BThPG) aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich der Art. 8 und 9 (MSchG und EKUG) aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. 12 (LDG) aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
4. hinsichtlich des Art. 13 (LLDG) aus Art. 14a Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Art. 1 Z 1 und 5 (§ 75a Abs. 2 Z 2 und § 241a Abs. 2 BDG 1979):

Es besteht zweifellos ein gewisses öffentliches Interesse daran, dass Bundesbedienstete in internationalen Organisationen vertreten sind. Während ihrer Tätigkeit bei einer internationalen Organisation haben sie zwar nicht österreichische, sondern ausschließlich die Interessen der jeweiligen Organisation zu vertreten; das Interesse des Bundes besteht vielmehr an der Heranbildung von Fachkräften, die nach Abschluss ihrer Tätigkeit den österreichischen Dienststellen als Experten im Rahmen der globalen Verhandlungsprozesse zur Verfügung stehen.

Entsprechende Positionen werden in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren vergeben. Die im geltenden Recht vorgesehene Beschränkung der Anrechenbarkeit der Zeit eines Dienstverhältnisses bei einer internationalen Organisation mit drei Jahren führt zu besoldungs- und pensionsrechtlichen Nachteilen für die Bediensteten, die entsprechende Positionen im Rahmen eines Karenzurlaubes besetzen. Es wird daher zunehmend schwerer, geeignete Bewerber für solche Tätigkeiten zu finden. Um dem zu begegnen, soll die Anrechenbarkeit von Karenzurläufen, die zur Begründung von Dienstverhältnissen bei Internationalen Organisationen gewährt werden, auf fünf Jahre verlängert werden.

In diese fünf Jahre werden auch sonstige Karenzurlaube nach § 75a Abs. 2 Z 2 BDG 1979 (Karenzurlaube zur Begründung eines Dienstverhältnisses nach dem Entwicklungshelfergesetz und zur Ausbildung für die dienstliche Verwendung) eingerechnet. Für diese sonstigen Karenzurlaube bleibt es bei der maximalen Anrechenbarkeit von drei Jahren.

Die Neuregelung soll gemäß § 241a Abs. 2 nur für Karenzurlaube gelten, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht beendet waren.

Zu Art. 1 Z 2 und 5 (§ 75a Abs. 3 und § 241a Abs. 3 BDG 1979):

Karenzurlaube nach § 75a Abs. 2 Z 2 sind nur auf Antrag für zeitabhängige Rechte anzurechnen. Für dieses Antragsrecht soll zur Vermeidung von Spekulationen eine Befristung mit einem Jahr nach Beendigung des Karenzurlaubes eingeführt werden. Für Karenzurlaube, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Antragsbefristung bereits beendet waren, läuft die Antragsfrist bis 30. Juni 2002 (§ 241a Abs. 3).

Zu Art. 1 Z 3 (§ 136a Abs. 2 Z 2 lit. b BDG 1979):

Anpassung an die Änderung des § 75a.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 219 Abs. 5c BDG 1979):

Zitanpassung an die Änderung des § 75a.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 280 Abs. 3 BDG 1979):

Die derzeitige Rechtslage sieht vor, dass für die Benachrichtigung von Bundesbediensteten die Zustimmung aller Obersten Organe der Bundesverwaltung notwendig ist. Dies macht eine schnelle Kommunikation des Dienstgebers (vertreten durch das BM für öffentliche Leistung und Sport) mit seinen Bediensteten aufwändig. Die vorliegende Regelung erteilt nunmehr durch den neuen Abs. 3 Z 2 im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen die Genehmigung, die Bundesbediensteten direkt (zB von für sie besonders wichtigen Rechtsänderungen) zu benachrichtigen.

Zu Art. 1 Z 7 (Anlage 1 Z 3.28 BDG 1979):

Anlage 1 Z 3.28 enthält den Nebensatz „wenn für diesen Lehrberuf keine Meister- oder Werkmeisterprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz vorgesehen ist“. Da das Berufsausbildungsgesetz lediglich die Ablegung der Lehrabschlussprüfung regelt, Meisterprüfungen aber Regelungsgegenstand der Gewerbeordnung 1994 sind, werden die unzutreffende Bezugnahme auf das Berufsausbildungsgesetz gestrichen. Die Anführung einer anderen gesetzlichen Bestimmung ist nicht erforderlich, da der Ausdruck „Meister- oder Werkmeisterprüfung“ ohnehin eindeutig ist.

Zu Art. 2 Z 1 bis 3 (§ 12 Abs. 2 Z 1 lit. a, Abs. 2f und Abs. 4 Z 1 GehG):

Die Neuregelung betreffend die Anrechnung von Zeiten bei Gemeindeverbänden stellt lediglich die legistische Bereinigung der Folgewirkung der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 8/1999 vom 8.1.1999 dar.

§ 12 Abs. 2f gilt für alle Zeiten, die von § 12 Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 erfasst sind. Mit der Formulierung: "auch dann zur Gänze" soll klargestellt werden, dass auch unterhälftige Zeiten zur Gänze anzurechnen sind.

Die Aufnahme von Zeiten bei vergleichbaren Einrichtung bei einem EWR/EU-Staat (Abs. 2f Z 1) bzw. bei der Türkischen Republik (Abs. 2f Z 2) wäre durch das Judikat des Europäischen Gerichtshofes vom 30.11.2000, RS C-195/97, an sich nur für Vertragslehrer und -assistenten geboten, doch verpflichtete sich Österreich in einem Schreiben an die Europäische Kommission zur Bereinigung für alle Besoldungs- und Entlohnungsgruppen im Beamtenrecht und im vertraglichen Bereich (siehe auch unten § 26 VBG 1948).

Das Datum 7.11.1968 begründet sich mit dem Wirksamkeitsbeginn der Grundfreiheit der Freizügigkeit in den Europäischen Gemeinschaften.

Mit der Passage "oder dessen Rechtsnachfolger" soll klargestellt werden, dass insbesondere Zeiten bei vergleichbaren Einrichtungen in der (rechtlich durch die Vereinigung Deutschlands nicht mehr existenten) Deutschen Demokratischen Republik berücksichtigt werden sollen.

In einem ist die Ausschlussklausel bei bestehenden Pensionsanspruch auch auf Gebietskörperschaftszeiten bei vergleichbaren den von § 12 Abs. 2f erfassten Staaten auszudehnen.

Zu Art. 2 Z 4 und 5 (§ 20c Abs. 2 Z 2 und Abs. 2a GehG):

Die Bestimmung betreffend die Jubiläumszuwendung ist im Lichte des Judikats des EuGH vom 30.11.2000, RS C-195/97 zu bereinigen. Demnach werden die § 12 Abs. 2f-Zeiten wie § 12 Abs. 2-Zeiten für die Jubiläumszuwendung gelten.

Analog ist auch die Ausschlussklausel in § 20c Abs. 2a anzupassen.

Zu Art. 2 Z 6 (§ 21 Abs. 13 GehG):

Mit Einführung der Euro-Währung zum 1. Jänner 2002 liegen die österreichischen Zollausschlussgebiete ebenso wie das übrige Bundesgebiet im „Währungsgebiet des Euro“. Damit entfällt jegliche Voraussetzung für eine weitere Anwendung des § 21 Abs. 13 GehG 1956 auf Beamte des Dienststandes und Ruhestandes sowie deren Hinterbliebene, die ihren Dienst- oder Wohnort in einem Zollausschlussgebiet haben.

Zu Art. 2 Z 7 (§ 22 Abs. 9a GehG):

Mit dem Antritt eines die Dauer von sechs Monaten übersteigenden Karenzurlaubes ist gemäß § 75b Abs. 1 BDG 1979 die Abberufung des Beamten von seinem Arbeitsplatz verbunden; die Abberufung vom Arbeitsplatz tritt ex lege mit Antritt des Karenzurlaubes ein. Ist der betreffende Karenzurlaub nach § 75a Abs. 2 BDG 1979 oder einer entsprechenden Bestimmung für zeitabhängige Rechte und damit auch für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit anrechenbar, so ist der Pensionsbeitrag nach § 22 Abs. 9 GG 1956 einzuzahlen. Es stellt sich damit die Frage, von welcher Bemessungsgrundlage der Pensionsbeitrag zu berechnen ist. Diese Frage ist insbesondere auf dem Hintergrund der ab 2003 geltenden Durchrechnung bei der Pensionsbemessung von Bedeutung, da auch Zeiten eines anrechenbaren Karenzurlaubes in die Pensionsbemessung einfließen können.

Die geplante Regelung differenziert zwischen Karenzurlauben, die mit der Übernahme bestimmter Funktionen ex lege eintreten, und Karenzurlauben, die auf Antrag gewährt werden. Bei letzteren ist die fiktive Besoldungsrechtliche Stellung der karenzierten Beamten durchaus mit jener derjenigen Beamten des A-, E- und M-Schemas gleichzusetzen, die die Gründe für ihre Abberufung vom Arbeitsplatz selbst zu vertreten haben. In den genannten Besoldungsschemata wird daher die jeweilige Gehaltsstufe in der Grundlaufbahn für die Beitragsbemessung maßgebend. In den übrigen Besoldungsgruppen ist derjenige Monatsbezug heranzuziehen, der nach einer Abberufung vom Arbeitsplatz ohne Zuweisung einer neuen Verwendung gebühren würde. In diesem Fällen entfallen bestimmte, mit der jeweiligen verbundene Zulagen wie zB die Verwendungszulage nach § 121 GG 1956.

Nebengebühren entfallen mit Antritt des Karenzurlaubes zur Gänze (§ 15 Abs. 1 letzter Satz GG 1956).

Nach der Übergangsbestimmung des § 112i ist die Regelung auf alle am 1. September 2001 noch nicht rechtskräftig erledigten Bemessungsverfahren anzuwenden.

Zu Art. 2 Z 8 (§ 34 Abs. 7 Z 1 lit. a GehG):

Anpassung an die Änderungen betreffend § 36b.

Zu Art. 2 Z 9 (§ 36b GehG):

1. Anspruchsberechtigt nach § 36b Abs. 1 GehG sind Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, die für einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum mit höherwertigen Tätigkeiten vorübergehend betraut sind. Dies kann zB im Zuge einer Nachbesetzung eines Arbeitsplatzes sein, wenn der dauernd betraute Arbeitsplatzinhaber unter Entfall der Bezüge außer Dienst gestellt ist (§§ 17 Abs. 3, 19, 78b BDG 1979), wenn der Arbeitsplatz eines dauernd betrauten Arbeitsplatzinhaber durch

- Karenzurlaub nach dem MSchG, EKUG, § 75 und § 75c BDG 1979,
- Beschäftigungsverbot nach §§ 3 und 5 MSchG,
- Präsenz- und Zivildienst,
- Dienstzuteilung nach § 39 BDG 1979,
- Entsendung nach § 39a BDG 1979,
- Abwesenheit durch Krankheit im Sinne des. § 51 BDG 1979,
- Suspendierung nach § 112 BDG 1979

nicht besetzt ist oder wenn der Arbeitsplatzinhaber mit der Leitung eines Projektes oder der Mitarbeit in einem Projektteam betraut wurde.

2. Anspruchsvoraussetzungen:

Die Ergänzungszulage kommt nur für Beamte des Funktionszulagenschemas, nicht aber für Beamte des Dienstklassenschemas und für Vertragsbedienstete in Betracht. Hingegen ist es für den Anspruch auf Ergänzungszulage unerheblich, ob der nachzubesetzende Arbeitsplatz zuvor von einem Vertragsbediensteten oder einem Beamten besetzt war. Die Ergänzungszulage ist in solchen Fällen entsprechend der Bewertung des Arbeitsplatzes nach Maßgabe der für die Beamten geltenden Bestimmungen zu bemessen.

Die Ergänzungszulage setzt voraus, dass der Beamte vorübergehend mit Aufgaben eines höherwertigen Arbeitsplatzes betraut wird. Die Betrauung erfolgt mit Dienstauftrag. Ein Dienstauftrag kann allerdings unterbleiben, wenn eine höherwertige Tätigkeit bereits auf Grund einer dauerhaft zugewiesenen Stellvertreterfunktion vorübergehend wahrgenommen ist.

Es entspricht den Erfordernissen der Verwaltungspraxis, dass schon aus Gründen der Nachvollziehbarkeit dem Beamten ein schriftlicher Dienstauftrag über die vorübergehende Betrauung ausgefolgt wird. Ist eine Betrauung bereits früher mündlich angeordnet worden, so hat dies auf die Ansprüche des Bediensteten keinen Einfluss.

Im Dienstauftrag sollten alle für die Ergänzungszulage relevanten Angaben enthalten sein. Vor allem muss hervorgehen, dass es sich um eine vorübergehende Betrauung handelt und mit welcher Tätigkeit bzw. welchem Arbeitsplatz der Beamte betraut wird und wie diese Tätigkeit bewertet ist. Die vorübergehende Betrauung kann unter Abberufung vom bisherigen Arbeitsplatz oder als Zusatzfunktion zum bisherigen Arbeitsplatz erfolgen. Der Zeitpunkt des Beginnes der Betrauung ist im Dienstauftrag aufzunehmen. Das in Aussicht genommene Ende der Betrauung kann kalendermäßig oder auch nur bestimmt angegeben sein (z.B. bis zum Abschluss eines bestimmten Organisationsvorhabens, für die Dauer der Abwesenheit des dauernd betrauten Arbeitsplatzinhabers, usw.). Soll die Betrauung mit Aufgaben eines Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle erfolgen, ist hiefür eine Dienstzuteilung erforderlich.

Ein Anspruch auf Ergänzungszulage besteht somit, wenn der Beamte auf Grund vorübergehender Betrauung länger als sechs Monate Aufgaben des anderen Arbeitsplatzes wahrgenommen hat. Ist der Anspruch auf Ergänzungszulage entstanden, gebührt die Ergänzungszulage für die gesamte Dauer der vorübergehenden Betrauung. Der Zulagenanspruch wirkt zurück bis zum Beginn der Wahrnehmung der vorübergehenden Betrauung.

Der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Anspruches auf Ergänzungszulage ist gemäß § 6 Abs. 3 GehG zu bestimmen. Im Regelfall wird die Ergänzungszulage mit dem auf die Erfüllung und dem Wegfall der Tatbestandsmerkmale des § 36b GehG folgenden Monatsraten zu leisten und einzustellen sein. Einer bescheidmäßigen Zu- und Aberkennung der Ergänzungszulage bedarf es nicht.

Handelt es sich um einen Projektarbeitsplatz, so ist im Vorhinein ein Bewertungsverfahren nach § 137 BDG 1979 durchzuführen. Da jedoch an einen Projektarbeitsplatz allein schon aus der Organisationsform heraus - meistens Matrixorganisation - andere Anforderungen gestellt werden, als an einen Arbeitsplatz in der Linienorganisation, bedarf es ergänzender Unterlagen für das Bewertungsverfahren.

Ein Projekt ist insbesondere durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Zielorientierung: Projekte sind stets auf ein bestimmtes Ziel gerichtet, das in der Projektdefinition als zureichendes Resultat der Projektarbeit vorgegeben wird.

- 9 -

- **Neuartigkeit:** Die Projektaufgabe liegt außerhalb der Routinetätigkeiten. Sie ist für das oder die betreffenden Ressorts relativ neu und birgt damit nicht vorhersehbare und teilweise erhebliche Risiken in sich.
- **Begrenzung:** Projekte sind zeitlich begrenzt, d.h. es liegen definierte Anfangs- und Endzeitpunkte vor. Sie sind gegenüber anderen Vorhaben inhaltlich abgrenzbar. Für Projekte stehen im Allgemeinen nur beschränkte finanzielle, sachliche und personelle Ressourcen zur Verfügung.
- **Komplexität:** Projekte sind durch einen hohen Schwierigkeitsgrad gekennzeichnet, der eine Unterteilung des Projekts in besser überschaubare Teilprojekte und Arbeitspakete erforderlich machen kann. Die vorhandenen vielfältigen Wechselbeziehungen sind wegen ihrer Neuartigkeit nicht standardisierbar und erfordern deshalb eine laufende Abstimmung der einzelnen Vorgänge.
- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit:** Projekte erfordern das Fachwissen von Spezialisten der verschiedensten Bereich, das entweder aus dem eigenen Ressort, aus einem anderen Ressort oder durch einen externen Berater/Spezialisten eingebracht wird.
- **Projektleiter/-manager:** Projektgruppen erfordern eine interne Strukturierung, um die Projektaufgabe zielgerichtet und koordiniert bearbeiten zu können. Der Projektleiter/-manager ist mit der zielgerichteten Planung, Steuerung und Kontrolle betraut, trägt die Verantwortung für die Durchführung des Projekts und ist mit aufgabenbezogenen Kompetenzen ausgestattet. Damit diese Anforderungen erfüllt werden können, bedarf es eines eindeutigen Auftraggebers, einer klaren und realistischen Auftragsformulierung, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung müssen eindeutig geregelt und gegenüber der Linienorganisation klar abgegrenzt sein und es muss rechtzeitig geklärt sein, wie es nach dem Projektende weitergeht. (vgl. Fachliteratur wie zB Helmut Hopp/Astrid Göbel, Management in der öffentlichen Verwaltung oder Dietmar Vahs, Organisation)

Die Rückkehr des dauernd betrauten Arbeitsplatzinhabers auf seinen Arbeitsplatz beendet den Anspruch auf Ergänzungszulage. Der Verbrauch des Erholungsrücklaubes durch den dauernd betrauten Arbeitsplatzinhaber setzt seine Abwesenheit vom Arbeitsplatz fort, sodass dadurch für den Ergänzungszulagenbezieher kein Anspruchsverlust eintritt.

Zur Vermeidung unbilliger Härtefälle ist eine kurzfristige Rückkehr des dauernd betrauten Arbeitsplatzinhabers an seinen Arbeitsplatz als unschädlich zu werten. Diese Auslegung soll vor allem bei Vertretung langdauernd Erkrankter zu sachgerechteren Ergebnissen führen. Wird der Arbeitsplatz vom dauernd betrauten Arbeitsplatzinhaber länger als fünf Arbeitstage wieder wahrgenommen, kann eine kurzfristige Rückkehr nicht mehr angenommen werden. Gebührt in einem solchen Fall bereits eine Ergänzungszulage, endet der Anspruch mit dem auf den Ereigniseintritt folgenden Monatsersten. Eine Zusammenrechnung unterbrochener Zeiten einer vorübergehenden Betrauung ist ausgeschlossen.

Der Bedienstete hat keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Dauer einer vorübergehenden Betrauung. Eine vorübergehende Betrauung kann durch Erklärung der Dienstbehörde jederzeit wieder beendet werden. Urlaub, Krankenstand und sonstige Abwesenheiten des vorübergehend Betrauten führen dann nicht zur Beendigung des Anspruches auf Ergänzungszulage, wenn die zu Grunde liegende Betrauung aufrecht bleibt. Ist der vorübergehend Betraute an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit länger als einen Monat gehindert, ist von der Dienstbehörde die Aufhebung der Betrauung zu prüfen. Die Aufhebung wird zu verfügen sein, wenn die Abwesenheit nicht im Interesse der Dienstbehörde gelegen ist.

Während der Ausbildungsphase besteht kein Anspruch auf Ergänzungszulage, außer es handelt sich um die Betrauung mit einer Leitungsfunktion im Wege eines Ausschreibungsverfahrens oder um Verwendungen im Kabinett oder Büro eines obersten Bundesorgans (§ 39 Abs. 2 GehG i.V.m. § 138 Abs. 5 BDG 1979).

Für die vorübergehende Betrauung mit Tätigkeiten eines unbesetzten Arbeitsplatzes kann für denselben Zeitraum nur einem Beamten eine Ergänzungszulage gebühren. Sind gleichzeitig mehrere Bedienstete mit der Vertretung betraut, steht ausschließlich dem Beamten eine Ergänzungszulage zu, der die Vertretung nach Art und Umfang der Tätigkeiten des Arbeitsplatzes überwiegend wahrmimmt (§ 39 Abs. 4 GehG).

3. Bemessung der Ergänzungszulage (§ 36b Abs. 2 GehG):

Mit der Ergänzungszulage soll eine leistungsgerechte Entlohnung geschaffen werden. Beamte, die über eine Dauer von sechs Monate befristet mit der Wahrnehmung eines höherwertigen Arbeitsplatzes betraut sind, sollen durch die Ergänzungszulage einen gleich hohen Monatsbezug erhalten, als wenn sie mit dem betreffenden Arbeitsplatz dauernd betraut wären. Dieser Grundsatz gilt naturgemäß nur für den Funktionszulagenunterschied und nicht für den Verwendungszulagenunterschied.

Im Fall des § 36b Abs. 2 Z 2 GehG beträgt die Ergänzungszulage den Unterschiedsbetrag zwischen der

- a) Funktionszulage des Beamten und
- b) der höheren, fiktiven Funktionszulage, die ihm im Falle einer dauernden Betrauung gebühren würde.

Ein Sonderfall der Bemessung liegt vor, wenn der Beamte bereits eine Ergänzungszulage gemäß § 36 GehG bezieht. Die beiden Ergänzungszulagen schließen zwar einander nicht aus (vgl. Pkt. 4 Konkurrenzen), entsprechend dem Wesensgehalt einer Ergänzungszulage ist aber die Berechnung so vorzunehmen, dass eine Doppelbezahlung für die Funktionalität des konkret wahrgenommenen Arbeitsplatzes vermieden wird. Dies erfolgt in der Weise, dass bei der Berechnung der Ergänzungszulage nach § 36b GehG in einem Zwischenschritt von der oben angeführten fiktiven Funktionszulage die Ergänzungszulage gemäß § 36 GehG in Abzug gebracht wird. Ein Anspruch auf Ergänzungszulage

- 10 -

gemäß § 36b GehG besteht somit nur insoweit und in der Höhe, als dieser Unterschiedsbetrag die tatsächlich bezogene Funktionszulage des Beamten übersteigt.

Beispiel:

Ein Beamter wurde von seinem Arbeitsplatz A 2/6 auf einen Arbeitsplatz A 2/3 abberufen. Er befindet sich in der Funktionsstufe 3 (Funktionszulage in A 2/6 sind 7.987 und in A 2/3 3.993 ATS), sodass ihm eine Ergänzungszulage nach § 36 GehG in Höhe von ATS 3.594 im 1. Jahr, ATS 2.995 im 2. Jahr und ATS 1.997 im 3. Jahr gebührt. Ab dem 2. Jahr des Bezuges der Ergänzungszulage nach § 36 GehG wird er unter den Voraussetzungen des § 36b GehG auf einem A 2/5 bewerteten Arbeitsplatz vorübergehend verwendet.

Berechnung (nach den Bezugssätzen für das Kalenderjahr 2001) :

	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Fiktive Funktionszulage A 2/5/3	6.846	6.846	6.846
- Ergänzungszulage § 36 GehG	2.995	1.997	0.-
Zwischensaldo	3.851	4.849	6.846
- Funktionszulage A 2/3 (dauernd betrauter Arbeitsplatz)	3.993	3.993	3.993
Ergänzungszulage nach § 36b GehG	0	856	2.853

Für Beamte, die in der Grundlaufbahn eingestuft sind, ist die obige Berechnungsmethode bei Anspruch auf die beiden Ergänzungszulagen nach § 36 und § 36b GehG im § 36b Abs. 2 Z 3 GehG ausdrücklich dargelegt. Im 4. Jahr des Beispiele gebührt keine Ergänzungszulage nach § 36 GehG. Diese Berechnung stellt den beschriebenen Standardfall dar.

Wird vom Beamten eine Verwendungszulage bezogen, ist für die Bemessung der Ergänzungszulage von der fiktiven Funktionszulage jene Funktionszulage abzuziehen, die der Beamte tatsächlich erhält. § 30 Abs. 5 GehG findet bei vorübergehenden Betrauungen keine Anwendung.

4. Konkurrenz mit anderen Zulagen und sonstigen Bezügen

4.1. Funktionsabgeltung

Gemäß § 37 Abs. 6a GehG schließt ein Anspruch auf Ergänzungszulage für die Verwendung auf dem betreffenden Arbeitsplatz einen Anspruch auf Funktionsabgeltung aus. Eine vorübergehende höherwertige Verwendung kann sowohl den Tatbestand für eine Funktionsabgeltung als auch für eine Ergänzungszulage erfüllen. Auf Grund unterschiedlicher Voraussetzungen der Anspruchsrealisation beider Bezugsteile, ist es möglich, dass zuerst ein Anspruch auf Funktionsabgeltung begründet wird und erst später, nach Ablauf von sechs Monaten vorübergehender Betrauung der Anspruch auf Ergänzungszulage begründet wird. Da der Anspruch auf Ergänzungszulage zurückwirkt auf den, den Beginn der vorübergehenden Betrauung folgenden Monatsersten (§ 6 Abs. 3 GehG), wirkt ebenso der Ausschlusstatbestand des § 37 Abs. 6a GehG zurück. Der Anfall der Ergänzungszulage korreliert daher mit dem Wegfall der Funktionsabgeltung.

4.1.1. Leistungsmodalität bei ungewisser Betrauungsdauer

Ist nicht gewiss, ob die betraute Tätigkeit länger als sechs Monate wahrgenommen wird und entsteht nach dem Anspruch auf Funktionsabgeltung der Anspruch auf Ergänzungszulage, muss im Rückwirkungszeitraum eine Gegenverrechnung der beiden sich rückwirkend ausschließenden Bezugsteile vorgenommen werden. Nur der Überhang an Ergänzungszulage ist zu leisten.

4.1.2. Leistungsmodalität bei vorhersehbarer Betrauungsdauer

Ist bei gewöhnlichem Verlauf des Sachverhaltes zu erwarten, dass die betraute Tätigkeit länger als sechs Monate wahrgenommen wird, kann die Dienstbehörde sogleich zu Beginn der Betrauung die Ergänzungszulage leisten. Das hat den Vorteil, dass der Bedienstete nicht im Nachhinein, sondern bereits mit Erbringung der höherwertigen Tätigkeit die hierfür gebührende Entlohnung erhält. Die Vorgehensweise dient auch der Verfahrensvereinfachung, weil die Berechnung einer vorläufigen Funktionsabgeltung und anschließenden Gegenverrechnung mit der Ergänzungszulage im Regelfall entfällt. Für den Fall, dass die Betrauung wegen unvorhergesehener Umstände nicht länger als sechs Monate dauert, hat eine Rückabwicklung zu erfolgen. Entsprechend dem Erfordernis des § 13a GehG, ist dem Bedienstete nachweislich bekannt zu geben (z.B. im Dienstauftrag), dass Übergenüsse einbehalten werden, wenn die Betrauung i.S.d. § 36b GehG vor Entstehen des Anspruches auf Ergänzungszulage vorzeitig endet.

4.2. Verwendungszulage

Werden auf Grund einer vorübergehenden Betrauung Tätigkeiten wahrgenommen, die einem Arbeitsplatz einer höherwertigen Verwendungsgruppe zuzuordnen sind als der Beamte ernannt ist, gebührt ihm gemäß § 34 Abs. 7 GehG eine Verwendungszulage. Gemäß § 38 Abs. 5a GehG schließt dieser Anspruch auf Verwendungszulage einen Anspruch auf Verwendungsabgeltung aus. Der Anspruch auf Verwendungszulage gemäß § 34 Abs. 7 GG besteht – wie bei der Ergänzungszulage – wenn die vorübergehende höherwertige Verwendung länger als sechs Monate dauert. Der Anspruch wirkt ebenso zurück auf den Verwendungsbeginn und schließt rückwirkend auf diesen Zeitpunkt die

- 11 -

Verwendungsabgeltung aus. Für die Leistung der Verwendungszulage im Rückwirkungszeitraum gelten die Ausführungen im Punkt 4.1.1. und 4.1.2. sinngemäß.

4.3. Verwendungsabgeltung

Bei einer vorübergehenden Betrauung mit einem Arbeitsplatz einer höherwertigen Verwendungsgruppe ist der Anspruch auf Ergänzungszulage im Regelfall mit dem Anspruch auf Verwendungszulage gekoppelt. Ein Zusammentreffen von Ergänzungszulage und Verwendungsabgeltung ist dadurch ausgeschlossen.

4.4. Ergänzungszulage gemäß § 36 GehG

Diese beiden Ergänzungszulagen können unter den oben angeführten Voraussetzungen nebeneinander bestehen.

4.5. Nebengebühren

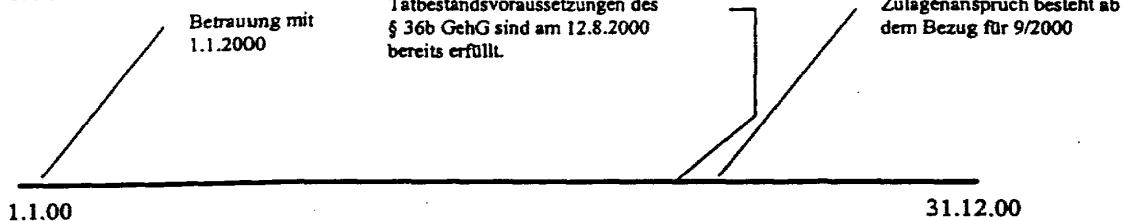
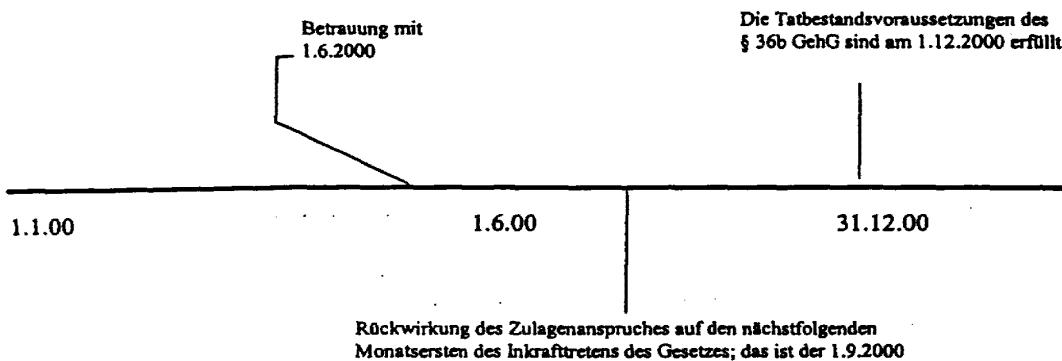
Gebürt eine Ergänzungszulage für die vorübergehende Betrauung mit einem Arbeitsplatz der Funktionsgruppe 5 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 oder der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2, sind alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten (§ 36b Abs. 3 GehG). Der in diesen Ergänzungszulagen enthaltene zeitliche Mehrleistungsanteil entspricht jenem der §§ 30 Abs. 4 und 31 Abs. 4 GehG.

5. Inkrafttreten

5.1. § 34 Abs. 7 und § 36b GehG treten mit 12. August 2000 in Kraft, da auch schon die Vorgängerbestimmungen zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sind.

5.2. Auf Sachverhalte die bereits vor dem 12. August 2000 verwirklicht wurden, ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese den Tatbestand des § 36b GehG erfüllen können, eine Ergänzungszulage aber nur für Zeiträume nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gebühren kann. Ansprüche können somit für Bezugszeiträume nach dem 31. August 2000 bestehen.

- 12 -

Beispiel:**1. Fall****2. Fall****Zu Art. 2 Z 10 (§ 45 GehG):**

Korrektur eines redaktionellen Versehens im Budgetbegleitgesetz 2001

Zu Art. 2 Z 11 (§ 61e Abs. 2 Z 2 GehG):

Beseitigung eines sinnstörenden Druckfehlers.

Zu Art. 2 Z 12 (§§ 75 Abs. 4 GehG):

Auf die Erläuterungen zum geänderten § 34 Abs. 7 wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 13 (§ 77a GehG):

§ 77a enthält die dem § 36b entsprechenden Bestimmungen für das E-Schema. Auf die Erläuterungen zu § 36b wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 14 (§ 92 Abs. 6 Z 1 lit. a GehG):

Auf die Erläuterungen zum geänderten § 34 Abs. 7 wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 15 (§ 94a GehG):

§ 94a enthält die dem § 36b entsprechenden Bestimmungen für das M-Schema. Auf die Erläuterungen zu § 36b wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 16 und 17 (§ 112b GehG):

Übergangsbestimmung zum neuen § 22 Abs. 9a. Auf die Erläuterungen zu § 22 Abs. a wird verwiesen.

Zu Art. 2 Z 18 (§ 113 Abs. 10 bis 14 GehG):

Die Verbesserung des Vorrückungsstichtages soll nur auf Antrag geschehen. Antragsberechtigt sind sowohl Beamte des Dienststandes als auch Beamte des Ruhestandes, wenn sich auf Grund der Neuregelung ein besserer Vorrückungsstichtag ergibt. Auf Grund des Antrages soll der Vorrückungsstichtag nicht vollständig neu ermittelt, sondern nur insoweit verbessert werden, als die Neuregelung eine günstigere Anrechnung ergibt.

Klargestellt wird die Dienstbehörde, bei der der Antrag einzubringen ist bzw. welche Behörde zu entscheiden hat.

Die Antragsfrist läuft bis 31.7.2002 - später gestellte Anträge sind zurückzuweisen.

Die Verbesserung des Vorrückungsstichtages muss nicht in allen Fällen zu einer Verbesserung der Besoldungsrechtlichen Stellung führen. Ist das aber der Fall, so soll sich die Verbesserung auf spätere Maßnahmen, die auf der besoldungsrechtlichen Stellung aufbauen, auswirken, und zwar auf allfällige Überleitungen nach den Besoldungsreformgesetz, auf die Bemessung von Abfertigungen und auf die Bemessung von Pensionen. In solchen Fällen sind Überleitungsverfahren neu aufzurollen und auch die Abfertigungen und Pensionen neu zu bemessen.

- 13 -

Die Verbesserung des Vorrückungsstichtages können weiters zu einer Verbesserung des Dienstjubiläums, aber auch zu einer Erhöhung der Bemessungsbasis der Jubiläumszuwendung führen. Ist durch eine Anrechnung eine Jubiläumszuwendung, die bisher noch nicht fällig war, fällig geworden, so ist sie auszuzahlen. Hat sich hingegen die Bemessungsbasis für eine bereits ausbezahlt Jubiläumszuwendung erhöht, so ist die Differenz auszubezahlen.

Mit Rücksicht auf das Datum der Einleitung des Verfahrens, welches zum EuGH-Judikat vom 30.11.2000, RS C-195/97, geführt hat, wird die Verjährung ab 14.7.1997 gehemmt. Die Hemmung soll mit dem Tag enden, mit dem auch die Berechtigung zu einem Antrag gemäß § 113 Abs. 10 endet. Damit sind mangels Verjährung alle Besoldungs- und Pensionsansprüche abzugelten, die rückwirkend am 14.7.1994 oder danach entstehen.

Zu Art. 2 Z 20 und 21 (Novellierung des Budgetbegleitgesetzes 2001):

Mit Z 20 wird eine für die Zeit ab 1. Jänner 2001 vorgesehene Änderung des § 94a GehG aufgehoben, da der gesamte § 94a GehG im vorliegenden Entwurf mit Rückwirkung auf 13. August 2000 neu gefasst wird und in dieser neuen Fassung auch für die Zeit nach dem 1. Jänner 2001 in Geltung bleiben soll.

Z 21 enthält Korrekturen redaktioneller Versehen bei Novellierungsanordnungen im Budgetbegleitgesetz 2001.

Zu Art. 3 Z 1 und 2 (§ 24 Abs. 1 und 5 VBG):

Das VBG sieht derzeit für Erkrankungen, die während der ersten 14 Tage des Dienstverhältnisses begonnen haben, keine Entgeltfortzahlung vor. Diese Einschränkung wurde mit einer EFZG-Novelle für die Privatwirtschaft beseitigt. Sie ist auch für Beamte nach § 13c GehG nicht vorgesehen. Mit der vorliegenden Novelle wird daher eine einheitliche Rechtslage geschaffen.

Abs. 5 stellt für die Zusammenrechnung von Krankenständen die Krankenstände wegen Unfalls den Krankenständen wegen Krankheit gleich. Dies entspricht der Regelung des § 13c GehG.

Da im Bereich des § 24 VBG sowohl Mehraufwendungen (Entgeltfortzahlung schon während der ersten 14 Tage des Dienstverhältnisses) als auch Minderaufwendungen (Entfall der Sonderbehandlung für Unfälle bezüglich der Zusammenrechnungsfrist) im geringfügigen Ausmaß zu erwarten sind, kann insgesamt von Kostenneutralität ausgegangen werden.

Zu Art. 3 Z 3 bis 5 (§ 26 Abs. 2 Z 1 lit. a, Abs. 4 und Abs. 4 Z 1 VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 12 Abs. 2 Z 1 lit. a, Abs. 2f und Abs. 4 Z 1 GehG wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z 6 und 7 (§ 29c Abs. 4 Z 2 und Abs. 5 VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 75a BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z 8 (§ 32 Abs. 3 Z 2 lit. b VBG):

Zitatangepfung an die Änderung des § 29c.

Zu Art. 3 Z 9 (§ 82 Abs. 10 bis 14 VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 113 Abs. 10 bis 14 GehG wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z 10 (§ 83 Abs. 3 VBG):

Zitatangepfung an die Änderung des § 75a BDG 1979.

Zu Art. 3 Z 11 (§ 83 Abs. 4 und 5 VBG):

Übergangsbestimmung zu § 29c. Auf die Erläuterungen zur Änderung des dem § 29c entsprechenden § 75a BDG 1979 wird verwiesen..

Zu Art. 3 Z 12 (§ 96 Abs. 2 VBG):

Auf die Erläuterungen zu § 280 Abs. 3 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 3 Z 14 (Novellierung des Budgetbegleitgesetzes 2001):

Korrektur eines redaktionellen Verschens im Budgetbegleitgesetz 2001.

Zu Art. 4 Z 1, 2 und 10 (§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3 und § 62k PG 1965):

Die geltende, vom Begriff des „Dienstunfalls in Ausübung des Dienstes“ ausgehende Regelung über den Abschlagsentfall bei Dienstunfall ist problematisch:

Eine exakte Abgrenzung zwischen einem „Dienstunfall in Ausübung des Dienstes“ und einem sonstigen Dienstunfall ist in Anbetracht der Unzahl der möglichen Lebenssachverhalte nicht möglich. Da die Frage des Abschlagsentfalls für die Betroffenen finanzielle Konsequenzen für ihre eigene Pensionsversorgung und auch für diejenige ihrer Hinterbliebenen hat, kann von einem massiven Verwaltungsaufwand für die Pensionsbehörden ausgegangen werden, der durch bei negativen Bescheiden regelmäßig zu erwartenden Berufungen und VwGH-Beschwerden noch erhöht wird.

Der Instanzenweg von der eigentlich für die Vollziehung des Dienstunfallrechts der Beamten führend zuständigen Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter geht zum OGH, derjenige von den Pensionsbehörden zum VwGH. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich in absehbarer Zeit unterschiedliche Rechtsprechungen zum Begriff des Dienstunfalls entwickeln werden.

Letztlich ist zweifelhaft, ob der Ausschluss eines Wegunfalls von der Begünstigung sachlich gerechtfertigt ist. Erleidet beispielsweise ein nach Leistung von einigen Überstunden übermüdeter Beamter auf dem Nachhauseweg von der Dienststelle einen schweren Unfall, der zu seiner dauernden Dienstunfähigkeit führt, so wäre er nach der geltenden Regelung von der Begünstigung des Abschlagsentfalls ausgeschlossen. Für die Betroffenen wird dieser Ausschluss kaum verständlich sein.

Die geplante Neuregelung verfolgt zwei Hauptziele: Einerseits soll den Pensionsbehörden durch die Anknüpfung an rechtskräftige Bescheide bzw. Urteile über den Anspruch auf Versehrtenrente ein klare, einfache und sparsame Vollziehung gewährleistet und andererseits sollen die verständlichen Erwartungen der Beamten, die aufgrund eines schweren Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt werden, besser als bisher berücksichtigt werden.

An sich wäre auch der gänzliche Entfall der Begünstigung nicht unsachlich, da die Versehrtenrente aus der Unfallversicherung die durch die Ruhestandsversetzung verursachte Einkommensminderung mehr oder weniger ausgleichen wird. Der Nationalrat hat sich jedoch im Rahmen der Plenarsitzung, in der das Pensionsreformgesetz 2000 beschlossen wurde, durch einen Abänderungsantrag zum Abschlagsentfall bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung infolge eines Dienstunfalls bekannt; da davon auszugehen ist, dass diese Absicht des Gesetzgebers weiter besteht und die geltende Regelung mit Ablauf des Jahres 2002 ausläuft, soll die Begünstigung auch über das Jahr 2002 hinaus weiter im Rechtsbestand bleiben. Die legistischen Vorehrungen zur Verlängerung sollen jedoch dazu genutzt werden, die vorhandenen Mängel aus der Regelung zu eliminieren. Auf diesem Hintergrund spricht alles dafür, die Neuregelung nicht erst 2003, sondern bereits 2002 wirksam werden zu lassen.

Inhaltlich wird mit der geplanten Neuregelung versucht, die bei der Vollziehung der bis zum Pensionsreformgesetz 2000 geltenden Regelung aufgetretenen Unklarheiten möglichst zu beseitigen. Die Regelung hat folgende Schwerpunkte:

Die Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit muss nicht ausschließlich, sondern nur überwiegend auf einen Dienstunfall zurückzuführen sein.

Diese Klarstellung entspricht der bis zum Pensionsreformgesetz 2000 geübten Vollziehungspraxis. Die Frage des Überwiegens ist im Zweifelsfall anhand eines medizinischen Gutachtens zu beurteilen.

Der Beamte muss aufgrund des für die Ruhestandsversetzung kausalen Dienstunfalls Anspruch auf Versehrtenrente oder auf Anhebung einer bereits bestehenden Versehrtenrente haben

Die Vollziehung der Begünstigung wird an die rechtskräftige Feststellung eines Anspruchs auf Versehrtenrente gebunden, der auch rückwirkend erfolgen kann. Damit erübrigen sich aufwendige Ermittlungen der Pensionsbehörden, ob eine Versehrtenrente aufgrund eines Dienstunfalls fiktiv gebührt.

Dienstunfälle, die keine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 10% bewirken, sollen umgekehrt nicht zur begünstigten Pensionsbemessung führen.

Der letzte Satz des § 4 Abs. 4 bzw. des § 5 Abs. 4 berücksichtigt den Sonderfall, dass ein Beamter nur deswegen keinen Anspruch auf (erhöhte) Versehrtenrente aufgrund eines Dienstunfalls hat, weil er bereits - aus anderen Gründen - Anspruch auf Vollrente hat. In diesem Fall besteht dennoch Anspruch auf begünstigte Pensionsbemessung, wenn der Unfallversicherungsträger der Pensionsbehörde bescheinigt, dass der Dienstunfall für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 10% bewirkt hat.

Zu beachten ist insbesondere, dass nicht eine vom Bundessozialamt ausgestellte Bescheinigung über eine Minderung der Erwerbsfähigkeit für die Begünstigung ausreicht, sondern nur der Anspruch auf Versehrtenrente aufgrund eines Dienstunfalls oder einer Berufskrankheit (im letzteren Fall nur dann, wenn der Dienstunfall zur Erhöhung einer bereits bestehenden Versehrtenrente aufgrund einer Berufskrankheit führt).

Fällt der Anspruch auf Versehrtenrente rückwirkend weg, so entfällt auch die Begünstigung rückwirkend.

Ein auf den Zeitpunkt des Pensionsantritts rückwirkender Wegfall des aufgrund des Dienstunfalls bestehenden Anspruches auf Versehrtenrente (der Anhebung der Versehrtenrente) setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung bereits ein entsprechendes Verfahren beim Unfallversicherungsträger anhängig war. Bei entsprechendem Ausgang dieses Verfahrens hat der Betroffene mit dem rückwirkendem Wegfall der Begünstigung zu rechnen, womit kein Grund gegeben ist, gutgläubigen Empfang im Sinne des § 39 PG 1965 anzunehmen; darüber hinaus wurde die ungetilgte Pensionsleistung auch nicht „zu Unrecht“ empfangen. Die durch einen rückwirkenden Entfall der Begünstigung entstehende Bundesforderung ist somit ohne weiteres gegen künftige wiederkehrende Leistungen aufzurechnen, Verjährung nach § 40 PG 1965 ist jedoch zu berücksichtigen.

Nach der Übergangsregelung des § 62k ist die Neuregelung nur auf ab dem 1. Jänner 2002 neu anfallende Ruhebezüge anzuwenden.

Zu Art. 4 Z 3 (§ 13a Abs. 2 PG):

Klarstellung, dass auch ein allfälliger Wertausgleich in die Bemessungsgrundlage des (Pensionssicherungs-)Beitrages fällt.

Zu Art. 4 Z 4 (§ 15b Abs. 1 PG):

Euroumstellung zum 1.1.2002.

- 15 -

Zu Art. 4 Z 5 (§ 31 Abs. 1 PG):

Auf die Erläuterungen zu § 21 Abs. 13 GehG wird verwiesen.

Zu Art. 4 Z 6 (Überschrift zu § 41 PG):

Richtigstellung einer nicht mehr zutreffenden Überschrift.

Zu Art. 4 Z 7 (§ 52 Abs. 1 PG):

Zitaüberichtigung.

Zu Art. 4 Z 8 (Abschnitt IXA PG):

Mit dieser Änderung wird das Pensionsrecht der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste bzw. der Österreichischen Bundesforste AG wieder gesetzlich kodifiziert, wie das bis 1996 im Geltungszeitraum der Bundesforste-Dienstordnung 1986 der Fall war. Soweit keine Sonderregelungen vorgesehen sind, gilt subsidiär das PG 1965.

Inhaltliche Änderungen sind mit der Kodifizierung nicht verbunden; es entsteht damit auch kein Mehraufwand. Neu ist lediglich die Verpflichtung des Bundespensionamtes, die Zahlbarstellung und die gemeinsame Versteuerung - nicht aber die Berechnung - der nach Abschnitt IXA gebührenden Leistungen durchzuführen; da dies gegen angemessenes Entgelt seitens der Österreichischen Bundesforste AG erfolgt, ist auch hiermit kein Mehraufwand verbunden.

Zu Art. 5 Z 1 (Art. VI Abs. 3 RDG):

Auf die Erläuterungen zu § 280 Abs. 3 BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 5 Z 2 (§ 68c Abs. 1 RDG):

Im Budgetbegleitgesetz 2001, BGBI. I Nr. 142, wurden die Bezugs- und Entgeltansätze der Bundesbediensteten und der Landeslehrer für die Zeit ab 1. Jänner 2002 auf Euro umgestellt. Durch ein technisches Versehen ist die Umstellung der Ansätze für die Aufwandsentschädigung der Richter im § 68c RDG unterblieben und wird nunmehr nachgeholt.

Zu Art. 5 Z 3 bis 5 (§ 75a Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 und § 166b Abs. 2 und 3 RDG):

Auf die Erläuterungen zu § 75a BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 6 Z 1 (§ 11 Abs. 5 Z 1 BLVG):

In der eine Zuständigkeit betreffenden Formulierung soll anstelle des Bundesministeriums richtigerweise der Bundesminister genannt werden.

Zu Art. 6 Z 2 (§ 15 Abs. 17 BLVG):

Richtigstellung eines auf die Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 bezogenen Zitates. Diese Änderung ist im Budgetbegleitgesetz 2001 als Art. 47 eingereiht.

Zu Art. 7 Z 1 (§ 2 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 KUG):

Beim Bezug von Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz ist ein Dazuverdienst in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit S 4 076,- monatlich möglich. Die Dazuverdienstgrenze im KUG wird an die Höhe der Geringfügigkeitsgrenze für die ASVG-Bediensteten angeglichen.

Zu Art. 7 Z 2 (§ 38 Abs. 2 Z 4 und 5 KUG):

Das Karenzgeld für die ASVG Bediensteten wurde ab Jänner 2001 auf Grund der Festsetzung des Anpassungsfaktors für das Jahr 2001 um täglich S 1,50 erhöht. Um die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes für Beamteninnen und Beamte an die Erhöhung für die ASVG Bediensteten anzupassen, ist ab 1. Jänner 2001 eine Erhöhung von monatlich S 45,- vorgesehen.

Zu Art. 8 Z 1 (§ 20 Abs. 2b MSchG):

Nach den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes ist eine Definitivstellung während einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit möglich. Diese Möglichkeit soll auch während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz bestehen.

Zu Art. 8 Z 2 (§ 23 Abs. 1 MSchG):

Dienstnehmerinnen im öffentlichen Dienst sollen so wie Arbeitnehmerinnen in der Privatwirtschaft die Möglichkeit haben, während eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz eine geringfügige Beschäftigung auszuüben.

Zu Art. 8 Z 3 (§ 23 Abs. 2 MSchG):

Bei dieser Regelung handelt es sich um die Bereinigung eines redaktionellen Verschens. die Regelung betreffend die dienst- und besoldungsrechtliche Berücksichtigung von Karenzurlauben gilt für alle Arten von Karenzurlauben nach dem Mutterschutzgesetz.

Zu Art. 9 Z 1 (§ 10 Abs. 2 EKUG):

Dienstnehmer im öffentlichen Dienst sollen so wie Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft die Möglichkeit haben, während eines Karenzurlaubes nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz eine geringfügige Beschäftigung auszuüben.

Zu Art. 10 Z 1 (§ 43 B-GBG):

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 30. Jänner 2001 (1 Ob 80/00x) festgestellt, dass die im § 43 B-GBG vorgesehene automatische Bevorzugung von Frauen beim beruflichen Aufstieg gegenüber gleichgeeigneten Männern angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur EU-Gleichbehandlungsrichtlinie dem EU-Recht widerspricht. Das B-GBG enthalte im Sinne des EuGH-Urteils "Marschall" vom 11. November 1997, Rsc-409/95, keine "Härte- oder Öffnungsklausel", nach der Frauen nicht vorrangig befördert werden müssen, sofern in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Der EuGH ist in dem Verfahren "Marschall" zum Schluss gekommen, dass eine nationale Regelung, die Frauen bei der Postenvergabe in Bereichen des öffentlichen Dienstes, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, bei gleicher Qualifikation bevorzugt, mit der Richtlinie vereinbar sei, wenn sie

1. den männlichen Bewerbern in jedem Einzelfall garantiert, dass die Bewerbungen Gegenstand einer objektiven Bewertung sind, bei der alle die Person der Bewerber betreffenden Kriterien berücksichtigt werden, und
2. der den Frauen eingeräumte Vorzug entfällt, wenn eines oder mehrere dieser Kriterien zugunsten des männlichen Bewerbers überwiegen sowie
3. diese Kriterien den Frauen gegenüber keine diskriminierende Wirkung haben.

An dieser Auffassung hielt der EuGH in seinem Urteil vom 28. März 2000 in der Rechtssache C-158/97 - Badeck ua. ausdrücklich fest:

Eine nationale Regelung, die den Bewerberinnen in Bereichen des öffentlichen Dienstes, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, bei gleicher Qualifikation den Vorrang einräumt, sei mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, wenn

- a) sie weiblichen Bewerbern, die die gleiche Qualifikation wie ihre männlichen Mitbewerber besitzen, keinen automatischen und unbedingten Vorrang einräumt und
- b) die Bewerbungen Gegenstand einer objektiven Beurteilung sind, bei der die besondere Lage aller - somit auch der männlichen - Bewerber - berücksichtigt wird.

Des Weiteren sprach der EuGH in der Rechtssache Badeck und wiederholend in seinem Urteil vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache C-407/98 - Abrahamsson ua. aus, es sei zwar zulässig, bei einer solchen Beurteilung bestimmte positive und negative Kriterien heranzuziehen, die, obwohl sie geschlechtsneutral formuliert sind und sich somit auch zugunsten von Männern auswirken können, im Allgemeinen Frauen begünstigen. So könne bestimmt werden, dass das Dienstalter, das Lebensalter und der Zeitpunkt der letzten Beförderung nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen für die Eignung, die Leistung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber Bedeutung zukommt. Ferner könne festgelegt werden, dass der Familienstand oder das Einkommen des Partners oder der Partnerin unerheblich ist und dass sich Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder Angehörigen nicht nachteilig auswirken. Kriterien der genannten Art müssten allerdings in transparenter und nachprüfbarer Weise angewandt werden, um jede willkürliche Beurteilung der Qualifikation der Bewerber auszuschließen. Jedenfalls müsse die besondere persönliche Lage aller Bewerber berücksichtigt werden.

Mit dieser Bestimmung wird nun das Frauenförderungsgebot um eine den Vorgaben des EuGH genügende "Öffnungsklausel" ("sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen") ergänzt. Was die konkreten Umstände einer solchen Öffnungsklausel betrifft, die den Entfall der Frauenbevorzugung bei einer Auswahlentscheidung zugunsten männlicher Bewerber bewirken könnten, werden vom OGH soziale Erwägungen angedeutet und beispielhaft der Alleinverdienerstatus oder besondere Sorgepflichten genannt. Allerdings ist kritisch zum Alleinverdienerstatus anzumerken, dass derartige zugunsten von Männern zu berücksichtigende Kriterien laut EuGH (Urteil Marschall) ihrerseits den Frauen gegenüber keine diskriminierende Wirkung haben dürfen. Beim Alleinverdienerstatus ist aber wohl davon auszugehen, dass dieser ein Frauen mittelbar diskriminierendes Kriterium darstellt.

Zu Art. 11 Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 1 WHG):

Nach dem derzeit geltenden § 4 Abs. 1 WHG hat ein Wachebediensteter nur dann Anspruch auf besondere Hilfeleistungen, wenn er einen Dienst- oder Arbeitsunfall erleidet, der in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem der Dienstpflicht des Wachebediensteten eigenen Element des Aufsuchens der Gefahr und des Verbleibens im Gefahrenbereich steht. Im praktischen Vollzug haben sich aber diese Anspruchsvoraussetzungen als zu eng erwiesen (tödlicher Unfall von zwei Polizisten auf der Südosttangente bei einer Verkehrskontrolle) und sollen nun in Anbetracht des häufig unter besonders gefährlichen Umständen auszuübenden Exekutivdienstes auf Dienst- und Arbeitsunfälle erweitert werden, die sich in unmittelbarer Ausübung der exekutivdienstlichen Pflichten ereignen.

Zu Art. 11 Z 2 und 3 (§ 9 Abs. 1a und 2 WHG):

Das Exekutivbeamten auf Grund von im Dienstesatz eingetretenen Verletzungen gerichtlich zugesprochene Schmerzensgeld erweist sich in manchen Fällen als schwer bis gar nicht einbringlich. Da es dem im Zuge seiner Dienstausübung verletzten Exekutivbeamten schwerlich zugemutet werden kann, auf das ihm gerichtlich zugesprochene Schmerzensgeld zu verzichten, ist es daher angezeigt, dass der Staat auch in diesem Fall in Vorlage tritt und das Schmerzensgeld bevorschusst. Eine Bevorschussung des Schmerzensgeldes soll nach der im Abs. 2 vorgesehenen Regelung nur dann erfolgen, wenn darüber gerichtlich abgesprochen worden ist.

Zu Art. 12 Z 1, 2 und 5 (§ 58a Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 und § 121d Abs. 3 und 4 LDG):

Auf die Erläuterungen zu § 75a BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 12 Z 3 (§ 115d Abs. 8 LDG):

Der Hinweis auf das Ausmaß der zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vorliegenden beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit ist erforderlich, um die Berechnung des Ausmaßes der Kürzung nach § 4 Abs. 3 PG 1965 zu ermöglichen und diese Berechnung für die Pensionsbezieher nachvollziehbar zu machen. Kein Mehraufwand, da Berechnung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit Voraussetzung der Pensionsbemessung ist und daher auch ohne entsprechenden Hinweis zu erfolgen hat.

Zu Art. 12 Z 4 (§ 121d Abs. 2 LDG):

Zitatangepfung an die Änderung des § 58a.

Zu Art. 12 Z 7 (Novellierung des Budgetbegleitgesetzes 2001):

Korrektur eines redaktionellen Verschens im Budgetbegleitgesetz 2001.

Zu Art. 12 Z 1 bis 3 (§ 65a Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 und § 121e Abs. 3 und 4 LLDG):

Auf die Erläuterungen zu § 75a BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Art. 13 Z 4 (§ 124d Abs. 8 LLDG):

Der Hinweis auf das Ausmaß der zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vorliegenden beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit ist erforderlich, um die Berechnung des Ausmaßes der Kürzung nach § 4 Abs. 3 PG 1965 zu ermöglichen und diese Berechnung für die Pensionsbezieher nachvollziehbar zu machen. Kein Mehraufwand, da Berechnung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit Voraussetzung der Pensionsbemessung ist und daher auch ohne entsprechenden Hinweis zu erfolgen hat.

Zu Art. 14 Z 1 (§ 9 NGZG):

Legistische Korrektur der Euro-Umstellung im NGZG.

Zu Art. 15 Z 1 (§ 2 Abs. 1 und 2 BThPG):

Die derzeit noch vorgeschene Altersgrenze von 60 Jahren für den zeitlichen Ruhestand wird an die Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters durch das Pensionsreformgesetz 2000 angepasst.

Zu Art. 15 Z 2, 3 und 8 (§ 5 Abs. 3, § 5b Abs. 3 und § 18i Abs. 2 BThPG):

Auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4 und § 62k PG wird verwiesen.

Zu Art. 15 Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 10, § 6a Abs. 3 und § 18e Abs. 3 BThPG):

Euro-Umstellung ab 1. Jänner 2002.

Zu Art. 15 Z 6 (§ 18c Abs. 4 BThPG):

Im Pensionsreformgesetz 2000 wurde die Sonderregelung für Bläser betreffend früheres Erreichen der Höchstpension gegen Leistung eines erhöhten Pensionsbeitrages mangels Bedarfs gestrichen. Die Auflistung der Bläser in der Übergangsregelung betreffend Absenkung des (erhöhten) Pensionsbeitrages in den Übergangsbestimmungen zur Durchrechnung ist daher ebenfalls zu streichen.

Zu Art. 15 Z 7 (§ 18h Abs. 1 BThPG):

Übernahme der Übergangsregelungen zur Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters in die Bestimmungen über die zeitliche Ruhestandsversetzung.

Zu Art. 15 Z 9 (§ 22 Abs. 15 BThPG):

Übernahme einer für Beamte bereits geltenden Übergangsregelung zur Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters und zur Durchrechnung auch in den Geltungsbereich des BThPG.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Texte nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die lediglich formale Betrags-, Bezeichnungs- oder Zitierungsanpassungen enthalten.

Geltende Fassung:

Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979

Art. 1 Z 1 und 2:

Berücksichtigung des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte

§ 75a. (1)

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
 - c) zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt drei Jahre.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 bedarf die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte eines Antrages.

(4)

Art. 1 Z 3:

§ 136a. (1)

(2) Die Fünfjahresfrist nach Abs. 1 Z 1 verlängert sich um

1. höchstens drei Jahre

- a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG,
 - b) beim Zusammentreffen von Zeiten nach lit. a mit Zeiten nach Z 2, wobei Zeiten nach Z 2 bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden dürfen;
2. höchstens zwei Jahre
 - a) um Zeiten der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes,

Vorgeschlagene Fassung:

Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979

Art. 1 Z 1 und 2:

Berücksichtigung des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte

§ 75a. (1)

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
 2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört,
- gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfassten Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 bedarf die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte eines Antrages. Ein solcher Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach Beendigung des Karenzurlaubes zu stellen.

(4)

Art. 1 Z 3:

§ 136a. (1)

(2) Die Fünfjahresfrist nach Abs. 1 Z 1 verlängert sich um

1. höchstens drei Jahre

- a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG,
 - b) beim Zusammentreffen von Zeiten nach lit. a mit Zeiten nach Z 2, wobei Zeiten nach Z 2 bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden dürfen;
2. höchstens zwei Jahre
 - a) um Zeiten der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes,

Geltende Fassung:

b) um Zeiten eines Karenzurlaubes nach § 29c Abs. 4 Z 2 lit. c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

(3) bis (6)

Art. 1 Z 6:

§ 280. (1) und (2)

(3) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport ist weiters ermächtigt, Daten aus den von Abs. 1 erfassten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Art. 1 Z 7:

3.28. (1) Für Spezialarbeiter in besonderer Verwendung an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines Lehrberufs und Verwendung auf einem der Verwendungsgruppe A 3 zugeordneten Arbeitsplatz im erlernten Lehrberuf, wenn für diesen Lehrberuf keine Meister- oder Werkmeisterprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz vorgesehen ist.

(2)

Art. 2 Z 1 bis 3:

§ 12. (1)

(2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die

a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder

b) im Lehrberuf

aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder

bb) an der Akademie der bildenden Künste oder

cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule

zurückgelegt worden ist;

Vorgeschlagene Fassung:

b) um Zeiten eines Karenzurlaubes nach § 29c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, der zur Ausbildung des Vertragsbediensteten für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist.

(3) bis (6)

Art. 1 Z 6:

§ 280. (1) und (2)

(3) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport ist weiters ermächtigt, aus den von Abs. 1 erfassten Personaldatensystemen

1. Daten für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet, und
2. personenbezogene Daten für Benachrichtigungen oder Befragungen zu verwenden, wenn angesichts der Auswahlkriterien für den Kreis der Betroffenen und des Gegenstandes der Benachrichtigung oder Befragung eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht zu erwarten ist.

Art. 1 Z 7:

3.28. (1) Für Spezialarbeiter in besonderer Verwendung an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines Lehrberufs und Verwendung auf einem der Verwendungsgruppe A 3 zugeordneten Arbeitsplatz im erlernten Lehrberuf, wenn für diesen Lehrberuf keine Meister- oder Werkmeisterprüfung vorgesehen ist.

(2)

Gehaltsgesetz 1956

Art. 2 Z 1 bis 3:

§ 12. (1)

(2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die

a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband oder

b) im Lehrberuf

aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder

bb) an der Akademie der bildenden Künste oder

cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule

zurückgelegt worden ist;

Geltende Fassung:

2. bis 8.
 (2a) bis (2e)

(3)

(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die nach Abs. 2 Z 1 oder nach Abs. 2 Z 4 lit. e oder f zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Bund abgetreten hat,
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

Die Einschränkung der Z 2 gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (zB wegen eines Karenzurlaubes), ist die Z 2 hingegen anzuwenden.

(5) bis (11)

Art. 2 Z 4 und 5:**§ 20c. (1) bis (2)**

(2a) Die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft als dem Bund zurückgelegten Zeiten zählen jedoch nicht zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1, wenn sie bei dieser Gebietskörperschaft einen Anspruch auf die vergleichbare Jubiläumszuwendung bewirkt haben oder bewirken werden.

(3) bis (6)

Vorgeschlagene Fassung:

2. bis 8.
 (2a) bis (2e)

(2f) Soweit Abs. 2 die Berücksichtigung von Dienstzeiten oder Zeiten im Lehrberuf von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, einer inländischen Schule oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann zur Gänze für den Vorrückungstag zu berücksichtigen, wenn sie

1. nach dem 7. November 1968 bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, oder
2. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. 12. 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist.

(3)

(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die nach Abs. 2 Z 1 oder Z 4 lit. e oder f oder nach Abs. 2f zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Bund abgetreten hat,
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

Die Einschränkung der Z 2 gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (zB wegen eines Karenzurlaubes), ist die Z 2 hingegen anzuwenden.

(5) bis (11)

Art. 2 Z 4 und 5:**§ 20c. (1) bis (2)**

(2a) Die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft als dem Bund oder bei einer den angeführten Einrichtungen vergleichbaren Einrichtung nach § 12 Abs. 2f zurückgelegten Zeiten zählen jedoch nicht zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1, wenn sie bei dieser Gebietskörperschaft oder dieser vergleichbaren Einrichtung einen Anspruch auf eine vergleichbare Jubiläumszuwendung bewirkt haben oder für einen künftigen derartigen Anspruch zählen.

(3) bis (6)

Geltende Fassung:

Art. 2 Z 6:

§ 21. (1) bis (12)

(13) Die Abs. 1 bis 10 und 12 sind auch auf den Beamten anzuwenden, der seinen Dienstort in einem österreichischen Zollausschlussgebiet hat.

Art. 2 Z 8:

§ 34. (1) bis (6)

(7) Abweichend von den Abs. 1 bis 6 gebührt die Verwendungszulage auch, wenn

1. der Beamte
 - a) für einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum eine im § 36b Abs. 3 angeführte zeitlich befristete Verwendung ausübt oder
 - b) im Kabinett eines Bundesministers oder im Büro eines Staatssekretärs oder im Büro eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes angeführten obersten Organs des Bundes verwendet wird und
2. diese Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

Art. 2 Z 9:

§ 36b. (1) Dem Beamten gebührt eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage, wenn

1. er
 - a) gemäß § 141 Abs. 2 BDG 1979 oder gemäß § 141a Abs. 9 in Verbindung mit § 141a Abs. 10 erster Satz BDG 1979 mit einer in diesen Bestimmungen angeführten Funktion betraut ist oder
 - b) für einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum mit einer im Abs. 3 angeführten Tätigkeit auf einem Arbeitsplatz betraut ist, ohne damit dauernd oder gemäß § 141 Abs. 1 oder 2 oder § 141a Abs. 9 BDG 1979 betraut zu sein, und
2. ihm für den Fall einer dauernden Betrauung oder einer Betrauung gemäß § 141 Abs. 1 mit dieser Verwendung ein Monatsbezug gebühren würde, der den Monatsbezug des Beamten übersteigt.

(2) Die Ergänzungszulage gebührt,

1. wenn dem Beamten im Fall einer Betrauung gemäß § 141 Abs. 1 BDG 1979 ein Fixgehalt gebührte, in der Höhe des Unterschiedes zwischen
 - a) seinem Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage und einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 36 und
 - b) dem jeweiligen Fixgehalt,
2. wenn dem Beamten, dem eine Funktionszulage gebührt, im Fall einer dauernden Betrauung eine höhere Funktionszulage gebühren würde, in der Höhe des Unterschiedes zwischen
 - a) seiner Funktionszulage und
 - b) der jeweiligen höheren Funktionszulage,
3. wenn dem Beamten, der sich nicht in der Ausbildungsphase befindet und dem weder ein Fixgehalt noch eine Funktionszulage gebührt, im Fall einer

Vorgeschlagene Fassung:

Art. 2 Z 6:

§ 21. (1) bis (12)

(13)

Art. 2 Z 8:

§ 34. (1) bis (6)

(7) Abweichend von den Abs. 1 bis 6 gebührt die Verwendungszulage auch, wenn

1. der Beamte
 - a) für einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum eine befristete Verwendung gemäß § 36b ausübt oder
 - b) im Kabinett eines Bundesministers oder im Büro eines Staatssekretärs oder im Büro eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes angeführten obersten Organs des Bundes verwendet wird und
2. diese Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

Art. 2 Z 9:

§ 36b. (1) Dem Beamten gebührt eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage, wenn

1. er
 - a) gemäß § 141 Abs. 2 BDG 1979 oder gemäß § 141a Abs. 9 in Verbindung mit § 141a Abs. 10 erster Satz BDG 1979 mit einer in diesen Bestimmungen angeführten Funktion betraut ist oder
 - b) für einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum mit einer Tätigkeit auf einem Arbeitsplatz betraut ist, ohne damit dauernd oder gemäß § 141 Abs. 1 oder 2 oder § 141a Abs. 9 BDG 1979 betraut zu sein, und
2. ihm für den Fall einer dauernden Betrauung oder einer Betrauung gemäß § 141 Abs. 1 BDG 1979 mit dieser Verwendung ein Monatsbezug gebühren würde, der den Monatsbezug des Beamten übersteigt.

(2) Die Ergänzungszulage gebührt,

1. wenn dem Beamten im Fall einer Betrauung gemäß § 141 Abs. 1 BDG 1979 ein Fixgehalt gebührte, in der Höhe des Unterschiedes zwischen
 - a) seinem Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage und
 - b) dem jeweiligen Fixgehalt,
2. wenn dem Beamten, dem eine Funktionszulage gebührt, im Fall einer dauernden Betrauung eine höhere Funktionszulage gebühren würde, in der Höhe des Unterschiedes zwischen
 - a) seiner Funktionszulage und
 - b) der jeweiligen höheren Funktionszulage,
3. wenn dem Beamten, der sich nicht in der Ausbildungsphase befindet und dem weder ein Fixgehalt noch eine Funktionszulage gebührt, im Fall einer

Geltende Fassung:

weder ein Fixgehalt noch eine Funktionszulage gebührt, im Fall einer dauernden Betrauung eine Funktionszulage gebühren würde, in der Höhe dieser Funktionszulage abzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 36.

(3) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b sind

1. Tätigkeiten im Zuge einer Nachbesetzung von Arbeitsplätzen von Beamten,
 - a) die unter Entfall der Bezüge außer Dienst gestellt sind oder
 - b) die nach § 2 des Bundesgesetzes über dienstrechliche Sonderregelungen für ausgelagerten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte (DRSG-AE), BGBl. I Nr. 138/1997, karenziert sind oder
 - c) wenn die Arbeitsplätze durchgehend länger als sechs Monate unbesetzt sind,
2. Tätigkeiten in Sonderfunktionen im Bereich des Exekutivdienstes, deren Ausübung aus in der Natur der Sache liegenden Gründen nur zeitlich begrenzt möglich ist,
3. die Tätigkeit als Leiter eines Projekts.

(4) Ein Projekt im Sinne des Abs. 3 Z 3 liegt vor, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Projektdauer mindestens sechs Monate und maximal zwei Jahre; in begründeten Ausnahmefällen ist das überschreiten der Höchstdauer um bis zu sechs Monate möglich,
2. der Projektarbeitsplatz wurde vor Projektstart einem Bewertungsverfahren gemäß § 137 BDG 1979 unterzogen und entsprechend zugeordnet und
3. mit den Qualitäten des Stellenplanes kann das Auslangen gefunden werden.

(5) Verwendungen nach den Abs. 1 oder 3 sind, wenn sie noch nicht bewertet worden sind, nach den Kriterien des § 137 BDG 1979 zu bewerten und zuzuordnen. Ist eine im Abs. 1 oder 3 angeführte Verwendung einer der Funktionsgruppen 5 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 oder der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 zugeordnet, gelten durch die Ergänzungszulage alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Dabei gilt jener Teil der Ergänzungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen, der dem Betrag entspricht, der sich gemäß § 30 Abs. 4 letzter Satz oder gemäß § 31 Abs. 4 letzter Satz im Fall einer Ernennung auf den betreffenden Arbeitsplatz ergäbe.

(6) Es sind gleichzuhalten:

1. für die Anwendung des § 32 Abs. 1 bis 4 und des § 33 Abs. 3 die Zeit des Anspruchs auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 5 auf ein Fixgehalt der Zeit eines Anspruchs auf ein Fixgehalt,
2. für die Anwendung des § 33 Abs. 1 die Zeit des Anspruchs auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 5 auf eine Funktionszulage oder auf eine höhere Funktionszulage der Zeit eines Anspruchs auf diese Funktionszulage oder höhere Funktionszulage.

(7) Der Bezug einer Verwendungsgruppe nach § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 7 schließt eine Ergänzungszulage nach Abs. 2 Z 1 aus.

Vorgeschlagene Fassung:

dauernden Betrauung eine Funktionszulage gebühren würde, in der Höhe dieser Funktionszulage abzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 36.

(3) Verwendungen nach Abs. 1 sind, wenn sie noch nicht bewertet worden sind, nach den Kriterien des § 137 BDG 1979 zu bewerten und zuzuordnen. Ist eine im Abs. 1 angeführte Verwendung einer der Funktionsgruppen 5 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 oder der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 zugeordnet, gelten durch die Ergänzungszulage alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Dabei gilt jener Teil der Ergänzungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen, der dem Betrag entspricht, der sich gemäß § 30 Abs. 4 letzter Satz oder gemäß § 31 Abs. 4 letzter Satz im Fall einer Ernennung auf den betreffenden Arbeitsplatz ergäbe.

(4) Es sind gleichzuhalten:

1. für die Anwendung des § 32 Abs. 1 bis 4 und des § 33 Abs. 3 die Zeit des Anspruchs auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 3 auf ein Fixgehalt der Zeit eines Anspruchs auf ein Fixgehalt,
2. für die Anwendung des § 33 Abs. 1 die Zeit des Anspruchs auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 3 auf eine Funktionszulage oder auf eine höhere Funktionszulage der Zeit eines Anspruchs auf diese Funktionszulage oder höhere Funktionszulage.

(5) Der Bezug einer Verwendungsgruppe nach § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 7 schließt eine Ergänzungszulage nach Abs. 2 Z 1 aus.

Geltende Fassung:

Art. 2 Z 10:

§ 45. Den Staatsanwälten gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für
1. Staatsanwälte der Gehaltsgruppe St 1 36,6 €,
2. alle übrigen Staatsanwälte 45,1 €.

Art. 2 Z 11:

§ 61e. (1)

(2) Für folgende von einem Lehrer an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule auftragsgemäß erbrachte Nebenleistungen gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung im nachstehenden Ausmaß:

1.
2. für die Verwaltung
 - a) der Schüler- und Lehrerbüchereien,
 - b) der Schülerbücherei und
 - c) der Lehrerbücherei, soweit sie von der Schülerbücherei getrennt verwaltet wird und mindestens 1 000 Bände umfasst,
 - d) der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
 - e) der Laboratoriumseinrichtungen,
 - f) der Lehrmittelsammlung für den fachtheoretischen Unterricht, sofern die Sammlungen (Kustodiate) organisatorisch versehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe 2 für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 in der Höhe von 1 500 S, für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen in der Höhe von 1 300 S,
3. und 4.
- (3) bis (7)

Art. 2 Z 12:

§ 75. (1) bis (3)

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 gebührt die Verwendungszulage auch, wenn
1. der Beamte des Exekutivdienstes

- a) für einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum eine im § 77a Abs. 3 angeführte zeitlich befristete Verwendung ausübt oder
- b) im Kabinett eines Bundesministers oder im Büro eines Staatssekretärs oder im Büro eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes angeführten obersten Organs des Bundes verwendet wird und

2. diese Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

Art. 2 Z 13:

§ 77a. (1) Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt eine ruhegenussfähige

Vorgeschlagene Fassung:

Art. 2 Z 10:

§ 45. Den Staatsanwälten gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für
1. Staatsanwälte der Gehaltsgruppe St 1 36,3 €,
2. alle übrigen Staatsanwälte 45,1 €.

Art. 2 Z 11:

§ 61e. (1)

(2) Für folgende von einem Lehrer an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule auftragsgemäß erbrachte Nebenleistungen gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung im nachstehenden Ausmaß:

1.
2. für die Verwaltung
 - a) der Schüler- und Lehrerbüchereien,
 - b) der Schülerbücherei und
 - c) der Lehrerbücherei, soweit sie von der Schülerbücherei getrennt verwaltet wird und mindestens 1 000 Bände umfasst,
 - d) der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
 - e) der Laboratoriumseinrichtungen,
 - f) der Lehrmittelsammlung für den fachtheoretischen Unterricht, sofern die Sammlungen (Kustodiate) organisatorisch vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe 2 für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 in der Höhe von 1 500 S, für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen in der Höhe von 1 300 S,
3. und 4.
- (3) bis (7)

Art. 2 Z 12:

§ 75. (1) bis (3)

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 gebührt die Verwendungszulage auch, wenn
1. der Beamte des Exekutivdienstes

- a) für einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum eine befristete Verwendung gemäß § 77a ausübt oder
- b) im Kabinett eines Bundesministers oder im Büro eines Staatssekretärs oder im Büro eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes angeführten obersten Organs des Bundes verwendet wird und

2. diese Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

Art. 2 Z 13:

§ 77a. (1) Dem Beamten des Exekutivdienstes gebührt eine ruhegenussfähige

Geltende Fassung:

Ergänzungszulage, wenn

1. er
 - a) gemäß § 145b Abs. 8 in Verbindung mit § 145b Abs. 9 erster Satz BDG 1979 mit einer in diesen Bestimmungen angeführten Funktion betraut ist oder
 - b) für einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum mit einer im Abs. 3 angeführten Tätigkeit auf einem Arbeitsplatz betraut ist, ohne damit dauernd oder gemäß § 145b Abs. 8 BDG 1979 betraut zu sein, und
 2. ihm für den Fall einer dauernden Betrauung mit dieser Verwendung ein Monatsbezug gebühren würde, der den Monatsbezug des Beamten übersteigt.
- (2) Die Ergänzungszulage gebührt,
1. wenn dem Beamten des Exekutivdienstes, dem eine Funktionszulage gebührt, im Fall einer dauernden Betrauung eine höhere Funktionszulage gebührt, in der Höhe des Unterschiedes zwischen
 - a) seiner Funktionszulage zuzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 77 und
 - b) der jeweiligen höheren Funktionszulage,
 2. wenn dem Beamten des Exekutivdienstes, dem keine Funktionszulage gebührt, im Fall einer dauernden Betrauung eine Funktionszulage gebühren würde, in der Höhe dieser Funktionszulage abzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 77.
- (3) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b sind
1. Tätigkeiten im Zuge einer Nachbesetzung von Arbeitsplätzen von Beamten,
 - a) die unter Entfall der Bezüge außer Dienst gestellt sind oder
 - b) die nach § 2 DRSG-AE karenziert sind oder
 - c) wenn die Arbeitsplätze durchgehend länger als sechs Monate unbesetzt sind,
 2. Tätigkeiten in Sonderfunktionen im Bereich des Exekutivdienstes, deren Ausübung aus in der Natur der Sache liegenden Gründen nur zeitlich begrenzt möglich ist,
 3. die Tätigkeit als Leiter eines Projekts.
- (4) Ein Projekt im Sinne des Abs. 3 Z 3 liegt vor, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:
1. Projektdauer mindestens sechs Monate und maximal zwei Jahre; in begründeten Ausnahmefällen ist das Überschreiten der Höchstdauer um bis zu sechs Monate möglich,
 2. der Projektarbeitsplatz wurde vor Projektstart einem Bewertungsverfahren gemäß § 143 BDG 1979 unterzogen und entsprechend zugeordnet und
 3. mit den Qualitäten des Stellenplanes kann das Auslangen gefunden werden.

(5) Verwendungen nach Abs. 3 sind, wenn sie noch nicht bewertet worden sind, nach den Kriterien des § 143 BDG 1979 zu bewerten und zuzuordnen. Ist eine im Abs. 3 angeführte Verwendung einer der Funktionsgruppen 8 bis 11 der

Vorgeschlagene Fassung:

Ergänzungszulage, wenn

1. er
 - a) gemäß § 145b Abs. 8 BDG 1979 in Verbindung mit § 145b Abs. 9 erster Satz BDG 1979 mit einer in diesen Bestimmungen angeführten Funktion betraut ist oder
 - b) für einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum mit einer Tätigkeit auf einem Arbeitsplatz betraut ist, ohne damit dauernd oder gemäß § 145b Abs. 8 BDG 1979 betraut zu sein, und
 2. ihm für den Fall einer dauernden Betrauung mit dieser Verwendung ein Monatsbezug gebühren würde, der den Monatsbezug des Beamten übersteigt.
- (2) Die Ergänzungszulage gebührt,
1. wenn dem Beamten des Exekutivdienstes, dem eine Funktionszulage gebührt, im Fall einer dauernden Betrauung eine höhere Funktionszulage gebühren würde, in der Höhe des Unterschiedes zwischen
 - a) seiner Funktionszulage und
 - b) der jeweiligen höheren Funktionszulage,
 abzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 77,
 2. wenn dem Beamten des Exekutivdienstes, dem keine Funktionszulage gebührt, im Fall einer dauernden Betrauung eine Funktionszulage gebühren würde, in der Höhe dieser Funktionszulage abzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 77.
- (3) Verwendungen nach Abs. 1 sind, wenn sie noch nicht bewertet worden sind, nach den Kriterien des § 143 BDG 1979 zu bewerten und zuzuordnen. Ist eine im Abs. 1 angeführte Verwendung einer der Funktionsgruppen 8 bis 11 der

Geltende Fassung:

Verwendungsgruppe E 1 zugeordnet, gelten durch die Ergänzungszulage alle Mehrleistungen des Beamten des Exekutivdienstes in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Dabei gilt jener Teil der Ergänzungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen, der dem Betrag entspricht, der sich gemäß § 74 Abs. 4 letzter Satz im Fall einer Ernennung auf den betreffenden Arbeitsplatz ergäbe.

Art. 2 Z 14:**§ 92. (1) bis (5)**

- (6) Abweichend von den Abs. 1 bis 5 gebührt die Verwendungszulage auch, wenn
1. die Militärperson
 - a) für einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum eine im § 94a Abs. 3 angeführte zeitlich befristete Verwendung ausübt oder
 - b) im Kabinett eines Bundesministers oder im Büro eines Staatssekretärs oder im Büro eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes angeführten obersten Organs des Bundes verwendet wird und
 2. diese Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der die Militärperson angehört.

Art. 2 Z 15:**§ 94a. (1) Der Militärperson gebührt eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage, wenn**

1. sie
 - a) gemäß § 152b Abs. 2 BDG 1979 oder gemäß § 152c Abs. 11 in Verbindung mit § 152c Abs. 12 erster Satz BDG 1979 mit einer in diesen Bestimmungen angeführten Funktion betraut ist oder
 - b) für einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum mit einer im Abs. 3 angeführten Tätigkeit auf einem Arbeitsplatz betraut ist, ohne damit dauernd oder gemäß § 152b Abs. 1 oder 2 oder § 152c Abs. 11 BDG 1979 betraut zu sein, und
2. ihr für den Fall einer dauernden Betrauung oder einer Betrauung gemäß § 152b Abs. 1 BDG 1979 mit dieser Verwendung ein Monatsbezug gebühren würde, der den Monatsbezug der Militärperson übersteigt.

(2) Die Ergänzungszulage gebührt,

1. wenn der Militärperson im Fall einer Betrauung gemäß § 152b Abs. 1 BDG 1979 ein Fixgehalt gebührte, in der Höhe des Unterschiedes zwischen
 - a) ihrem Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage und
 - b) dem jeweiligen Fixgehalt,
2. wenn der Militärperson, der eine Funktionszulage gebührt, im Fall einer dauernden Betrauung eine höhere Funktionszulage gebühren würde, in der Höhe des Unterschiedes zwischen
 - a) ihrer Funktionszulage zuzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 94 und
 - b) der jeweiligen höheren Funktionszulage,

Vorgeschlagene Fassung:

Verwendungsgruppe E 1 zugeordnet, gelten durch die Ergänzungszulage alle Mehrleistungen des Beamten des Exekutivdienstes in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Dabei gilt jener Teil der Ergänzungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen, der dem Betrag entspricht, der sich gemäß § 74 Abs. 4 letzter Satz im Fall einer Ernennung auf den betreffenden Arbeitsplatz ergäbe.

Art. 2 Z 14:**§ 92. (1) bis (5)**

- (6) Abweichend von den Abs. 1 bis 5 gebührt die Verwendungszulage auch, wenn
1. die Militärperson
 - a) für einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum eine befristete Verwendung gemäß § 94a ausübt oder
 - b) im Kabinett eines Bundesministers oder im Büro eines Staatssekretärs oder im Büro eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes angeführten obersten Organs des Bundes verwendet wird und
 2. diese Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der die Militärperson angehört.

Art. 2 Z 15:**§ 94a. (1) Der Militärperson gebührt eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage, wenn**

1. sie
 - a) gemäß § 152b Abs. 2 BDG 1979 oder gemäß § 152c Abs. 11 in Verbindung mit § 152c Abs. 12 erster Satz BDG 1979 mit einer in diesen Bestimmungen angeführten Funktion betraut ist oder
 - b) für einen sechs Monate überschreitenden Zeitraum mit einer Tätigkeit auf einem Arbeitsplatz betraut ist, ohne damit dauernd oder gemäß § 152b Abs. 1 oder 2 oder § 152c Abs. 11 BDG 1979 betraut zu sein, und
2. ihr für den Fall einer dauernden Betrauung oder einer Betrauung gemäß § 152b Abs. 1 BDG 1979 mit dieser Verwendung ein Monatsbezug gebühren würde, der den Monatsbezug der Militärperson übersteigt.

(2) Die Ergänzungszulage gebührt,

1. wenn der Militärperson im Fall einer Betrauung gemäß § 152b Abs. 1 BDG 1979 ein Fixgehalt gebührte, in der Höhe des Unterschiedes zwischen
 - a) ihrem Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage und der Truppendifenzialzulage und
 - b) dem jeweiligen Fixgehalt,
2. wenn der Militärperson, der eine Funktionszulage gebührt, im Fall einer dauernden Betrauung eine höhere Funktionszulage gebühren würde, in der Höhe des Unterschiedes zwischen
 - a) ihrer Funktionszulage und
 - b) der jeweiligen höheren Funktionszulage, abzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 94,

Geltende Fassung:

3. wenn der Militärperson, die sich nicht in der Ausbildungsphase befindet und der weder ein Fixgehalt noch eine Funktionszulage gebührt, im Fall einer dauernden Betrauung eine Funktionszulage gebühren würde, in der Höhe dieser Funktionszulage abzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 94.
- (3) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. b sind
1. Tätigkeiten im Zuge einer Nachbesetzung von Arbeitsplätzen von Militärpersonen,
 - a) die unter Entfall der Bezüge außer Dienst gestellt sind oder
 - b) die nach § 2 DRSG-AE karenziert sind oder
 - c) wenn die Arbeitsplätze durchgehend länger als sechs Monate unbesetzt sind,
 2. Tätigkeiten in Sonderfunktionen im Bereich des Exekutivdienstes, deren Ausübung aus in der Natur der Sache liegenden Gründen nur zeitlich begrenzt möglich ist,
 3. die Tätigkeit als Leiter eines Projekts.
- (4) Ein Projekt im Sinne des Abs. 3 Z 4 liegt vor, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:
1. Projektdauer mindestens sechs Monate und maximal zwei Jahre; in begründeten Ausnahmefällen ist das Überschreiten der Höchstdauer um bis zu sechs Monate möglich,
 2. der Projektarbeitsplatz wurde vor Projektstart einem Bewertungsverfahren gemäß § 147 BDG 1979 unterzogen und entsprechend zugeordnet und
 3. mit den Qualitäten des Stellenplanes kann das Auslangen gefunden werden.
- (5) Verwendungen nach den Abs. 1 oder 3 sind, wenn sie noch nicht bewertet worden sind, nach den Kriterien des § 147 BDG 1979 zu bewerten und zuzuordnen. Ist eine im Abs. 1 oder 3 angeführte Verwendung einer der Funktionsgruppen 5 bis 9 der Verwendungsgruppe M BO 1 oder der Funktionsgruppen 5 bis 7 der Verwendungsgruppe M ZO 1 oder der Funktionsgruppen 8 oder 9 der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 zugeordnet, gelten durch die Ergänzungszulage alle Mehrleistungen der Militärperson in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Dabei gilt jener Teil der Ergänzungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen, der dem Betrag entspricht, der sich gemäß § 87 Abs. 4 letzter Satz oder gemäß § 91 Abs. 4 letzter Satz im Fall einer Ernennung auf den betreffenden Arbeitsplatz ergäbe.
- (6) Für die Anwendung des § 88 Abs. 1 bis 4 ist die Zeit des Anspruchs auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 5 auf ein Fixgehalt der Zeit eines Anspruchs auf ein Fixgehalt gleichzuhalten.
- (7) Der Bezug einer Verwendungszulage nach § 92 Abs. 4 in Verbindung mit § 92 Abs. 6 schließt eine Ergänzungszulage nach Abs. 2 Z 1 aus.

Art. 2 Z 16 und 17:

Berücksichtigung von Karenzurlauben für die Vorrückung

Vorgeschlagene Fassung:

3. wenn der Militärperson, die sich nicht in der Ausbildungsphase befindet und der weder ein Fixgehalt noch eine Funktionszulage gebührt, im Fall einer dauernden Betrauung eine Funktionszulage gebühren würde, in der Höhe dieser Funktionszulage abzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 94.

Geltende Fassung:

§ 112b. Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 10 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 112b. (1) Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 10 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) § 22 Abs. 9a ist auf alle am 1. September 2001 nicht rechtskräftig erledigten Verfahren betreffend Bemessung des während der Zeit eines für zeitabhängige Rechte anrechenbaren Karenzurlaubes zu leistenden Pensionsbeitrages anzuwenden.

Vertragsbedienstetengesetz 1948**Art. 3 Z 1 und 2:**

§ 24. (1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder frühestens 14 Tage nach Dienstantritt durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Monatsentgelt und die Kinderzulage bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen, und wenn es 10 Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.

(2) bis (4)

(5) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(6) bis (10)

Art. 3 Z 3 bis 5:

§ 26. (1)

(2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die

- a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder
- b) im Lehrberuf
 - aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder
 - bb) an der Akademie der bildenden Künste oder
 - cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;

2. bis 8.

(2a) bis (2e)

Art. 3 Z 1 und 2:

§ 24. (1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Monatsentgelt und die Kinderzulage bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen, und wenn es 10 Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.

(2) bis (4)

(5) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge Unfalles (ausgenommen Dienstunfall) ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(6) bis (10)

Art. 3 Z 3 bis 5:

§ 26. (1)

(2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

- 1. die Zeit, die
 - a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband oder
 - b) im Lehrberuf
 - aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder
 - bb) an der Akademie der bildenden Künste oder
 - cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;
- 2. bis 8.

(2a) bis (2e)

(f) Soweit Abs. 2 die Berücksichtigung von Dienstzeiten oder Zeiten im Lehrberuf von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, einer inländischen Schule oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten

Geltende Fassung:

(3)

(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die nach Abs. 2 Z 1 oder nach Abs. 2 Z 4 lit. e oder f zu berücksichtigen wäre, wenn der Vertragsbedienstete auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Ruhegenuss bezieht, es sei denn, dass der Ruhegenuss nach den hiefür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Gänze ruht oder infolge der Berücksichtigung der Dienstzeit für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages ruhen würde,
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

Die Einschränkung der Z 2 gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (zB wegen eines Karenzurlaubes), ist die Z 2 hingegen anzuwenden.

(5) bis (11)

Art. 3 Z 6 und 7:**§ 29c. (1) bis (3)**

(4) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder

Vorgeschlagene Fassung:

auch dann zur Gänze für den Vorrückungsstichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. nach dem 7. November 1968 bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, oder
2. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. 12. 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist.

(3)

(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die nach Abs. 2 Z 1 oder Z 4 lit. e oder f oder nach Abs. 2f zu berücksichtigen wäre, wenn der Vertragsbedienstete auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Ruhegenuss bezieht, es sei denn, dass der Ruhegenuss nach den hiefür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Gänze ruht oder infolge der Berücksichtigung der Dienstzeit für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages ruhen würde,
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

Die Einschränkung der Z 2 gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (zB wegen eines Karenzurlaubes), ist die Z 2 hingegen anzuwenden.

(5) bis (11)

Art. 3 Z 6 und 7:**§ 29c. (1) bis (3)**

(4) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder zur Ausbildung des Vertragsbediensteten für seine dienstliche Verwendung oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen

Letzte Fassung:

, zur Ausbildung des Vertragsbediensteten für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt drei Jahre.

(5) In den Fällen des Abs. 4 Z 2 bedarf die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte eines Antrages.

(6)

Art. 3 Z 8:

§ 32. (1) und (2)

(3) Die Frist zur Absolvierung der Grundausbildung nach Abs. 2 Z 4 lit. a verlängert sich um

1. höchstens drei Jahre

a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG,

b) beim Zusammentreffen von Zeiten nach lit. a mit Zeiten nach Z 2, wobei Zeiten nach Z 2 bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden dürfen;

2. höchstens zwei Jahre

a) um Zeiten der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes,
b) um Zeiten eines Karenzurlaubes nach § 29c Abs. 4 Z 2 lit. c.

(4) bis (6)

Art. 3 Z 12:

§ 96. (1)

(2) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport ist weiters ermächtigt, Daten aus den von § 280 Abs. 1 BDG 1979 erfassten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(3)

Vorgeschlagene Fassung:

Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfassten Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.

(5) In den Fällen des Abs. 4 Z 2 bedarf die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte eines Antrages. Ein solcher Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach Beendigung des Karenzurlaubes zu stellen.

(6)

Art. 3 Z 8:

§ 32. (1) und (2)

(3) Die Frist zur Absolvierung der Grundausbildung nach Abs. 2 Z 4 lit. a verlängert sich um

1. höchstens drei Jahre

a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG,

b) beim Zusammentreffen von Zeiten nach lit. a mit Zeiten nach Z 2, wobei Zeiten nach Z 2 bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden dürfen;

2. höchstens zwei Jahre

a) um Zeiten der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes,
b) um Zeiten eines Karenzurlaubes nach § 29c, der zur Ausbildung des Vertragsbediensteten für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist.

(4) bis (6)

Art. 3 Z 12:

§ 96. (1)

(2) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport ist weiters ermächtigt, aus den von § 280 Abs. 1 BDG 1979 erfassten Personaldatensystemen

1. Daten für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet, und

2. personenbezogene Daten für Benachrichtigungen oder Befragungen zu verwenden, wenn angesichts der Auswahlkriterien für den Kreis der Betroffenen und des Gegenstandes der Benachrichtigung oder Befragung eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht zu erwarten ist.

(3)

Geltende Fassung:**Art. 4 Z 1:****§ 4. (1) bis (3)**

(4) Eine Kürzung nach Abs. 3 findet nicht statt, wenn der Beamte im Dienststand verstorben ist oder wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall in Ausübung des Dienstes zurückzuführen ist.

(5) bis (8)**Art. 4 Z 2:****§ 5. (1) bis (3)**

(4) Eine Kürzung nach Abs. 3 findet nicht statt, wenn der Beamte im Dienststand verstorben ist.

Pensionsgesetz 1965**Art. 4 Z 1:****§ 4. (1) bis (3)**

(4) Eine Kürzung nach Abs. 3 findet nicht statt, wenn
 1. der Beamte im Dienststand verstorben ist oder
 2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist und dem Beamten aufgrund dieses Dienstunfalls rechtskräftig eine Versehrtenrente oder die Anhebung einer bereits bestehenden Versehrtenrente nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBL. Nr. 200/1967, zugesprochen wurde. Der Anspruch auf Versehrtenrente muss - allenfalls auch aufgrund rückwirkender Zuerkennung - zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges bestehen. Fällt der aufgrund dieses Dienstunfalls bestehende Anspruch auf Versehrtenrente (Anhebung der Versehrtenrente) spätestens mit Wirkung vom Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges rückwirkend weg, so ist die Kürzung nach Abs. 3 rückwirkend vorzunehmen und die sich daraus unter Bedachtnahme auf § 40 ergebende Bundesforderung gegen künftige wiederkehrende Leistungen aufzurechnen. Gebührt dem Beamten deswegen keine (erhöhte) Versehrtenrente aufgrund des Dienstunfalls, weil er bereits Anspruch auf Vollrente hat, so findet dennoch keine Kürzung nach Abs. 3 statt, wenn die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter der Pensionsbehörde bescheinigt, dass der Dienstunfall für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 10% bewirkt hat.

(5) bis (8)**Art. 4 Z 2:****§ 5. (1) bis (3)**

(4) Eine Kürzung nach Abs. 2 findet nicht statt, wenn
 1. der Beamte im Dienststand verstorben ist oder
 2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist und dem Beamten aufgrund dieses Dienstunfalls rechtskräftig eine Versehrtenrente oder die Anhebung einer bereits bestehenden Versehrtenrente nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBL. Nr. 200/1967, zugesprochen wurde. Der Anspruch auf Versehrtenrente muss - allenfalls auch aufgrund rückwirkender Zuerkennung - zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges bestehen. Fällt der aufgrund dieses Dienstunfalls bestehende Anspruch auf Versehrtenrente (Anhebung der Versehrtenrente) spätestens mit Wirkung vom Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges rückwirkend weg, so ist die Kürzung nach Abs. 2 rückwirkend vorzunehmen und die sich daraus unter Bedachtnahme auf § 40 ergebende Bundesförderung gegen künftige wiederkehrende Leistungen aufzurechnen. Gebührt dem Beamten deswegen

Geltende Fassung:

(5)

Art. 4 Z 3:

§ 13a. (1)

(2) Der Beitrag beträgt

1. 2,1% der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach diesem Bundesgesetz erstmals vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat,
2. 2,3% der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach diesem Bundesgesetz erstmals nach dem 31. Dezember 1998 gebührt.

Diese umfasst sämtliche monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sowie die Sonderzahlungen.

(3) bis (6)

Art. 4 Z 5:

§ 31. (1) Dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage nach § 21 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wenn

1. sie im Ausland oder in einem österreichischen Zollausschlussgebiet wohnen,
2. es dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben, und
3. der Beamte unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage gehabt hat oder gehabt hätte, wäre § 21 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand anzuwenden gewesen.

(2)

Art. 4 Z 6:

Auswirkung künftiger Änderungen dieses Bundesgesetzes und des ruhegenussfähigen Monatsbezuges, Teuerungszulage

§ 41. (1) bis (3).....

Art. 5 Z 1:

ARTIKEL VI
Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) und (2)

Vorgeschlagene Fassung:

keine (erhöhte) Verschrenrente aufgrund des Dienstunfalls, weil er bereits Anspruch auf Vollrente hat, so findet dennoch keine Kürzung nach Abs. 2 statt, wenn die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter der Pensionsbehörde bescheinigt, dass der Dienstunfall für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 10% bewirkt hat.

(5)

Art. 4 Z 3:

§ 13a. (1)

(2) Der Beitrag beträgt

1. 2,1% der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach diesem Bundesgesetz erstmals vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat,
2. 2,3% der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach diesem Bundesgesetz erstmals nach dem 31. Dezember 1998 gebührt.

Diese umfasst sämtliche monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sowie die Sonderzahlungen und den Wertausgleich nach § 41a.

(3) bis (6)

Art. 4 Z 5:

§ 31. (1) Dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage nach § 21 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wenn

1. sie im Ausland wohnen,
2. es dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben, und
3. der Beamte unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage gehabt hat.

(2)

Art. 4 Z 6:

Auswirkungen künftiger Änderungen dieses Bundesgesetzes und Anpassung der wiederkehrenden Leistungen

§ 41. (1) bis (3).....

Richterdienstgesetz

Art. 5 Z 1:

ARTIKEL VI
Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) und (2)

Geltende Fassung:

(3) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, Daten aus den von Abs. 1 erfassten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Art. 5 Z 2:

§ 68c. Den Richtern gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für
 1. Richter der Gehaltsgruppen R 1a und R 1b 500 S,
 2. alle übrigen Richter 620 S.

Art. 5 Z 3 und 4:

§ 75a. (1)

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
 - c) zur Ausbildung des Richters für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt drei Jahre.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 bedarf die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte eines Antrages.

(4)

Art. 6 Z 1:**Vorgeschlagene Fassung:**

(3) Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport ist weiters ermächtigt, aus den von Abs. 1 erfassten Personaldatensystemen

1. Daten für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet, und
2. personenbezogene Daten für Benachrichtigungen oder Befragungen zu verwenden, wenn angesichts der Auswahlkriterien für den Kreis der Betroffenen und des Gegenstandes der Benachrichtigung oder Befragung eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht zu erwarten ist.

Art. 5 Z 2:

§ 68c. Den Richtern gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für
 1. Richter der Gehaltsgruppen R 1a und R 1b 36,4 €,
 2. alle übrigen Richter 45,1 €.

Art. 5 Z 3 und 4:

§ 75a. (1)

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder zur Ausbildung des Richters für seine dienstliche Verwendung oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfassten Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 bedarf die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte eines Antrages. Ein solcher Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach Beendigung des Karenzurlaubes zu stellen.

(4)

Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz**Art. 6 Z 1:**

Geltende Fassung:

§ 11. (1) bis (4)

(5) Eine solche Verwendung bedarf

1. eines Auftrages des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur und
2. der Zustimmung des ausländischen Schulerhalters und des Lehrers.

(6)

Art. 7 Z 1:

§ 2. (1) und (2)

(3) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter aufgrund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 68,15% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

(4) bis (8)

§ 12. (1) bis (4)

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, während der der jeweilige Elternteil auf Grund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 68,15% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

(6) bis (8)

Art. 7 Z 2:

§ 38. (1)

(2) Dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag ist

1. für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis zum 31. Dezember 1994 monatlich ein Betrag von 132 S,
2. für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 monatlich ein Betrag von 147 S,
3. für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1999 monatlich ein Betrag von 271 S,
4. für die Zeit vom 1. Jänner 2000 bis zum 31. Dezember 2001 monatlich ein Betrag von 304 Schilling.

hinzuzurechnen.

(3)

Vorgeschlagene Fassung:

§ 11. (1) bis (4)

(5) Eine solche Verwendung bedarf

1. eines Auftrages des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur und
2. der Zustimmung des ausländischen Schulerhalters und des Lehrers.

(6)

Karenzurlaubsgeldgesetz

Art. 7 Z 1:

§ 2. (1) und (2)

(3) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter aufgrund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 69,3% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

(4) bis (8)

§ 12. (1) bis (4)

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, während der der jeweilige Elternteil auf Grund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 69,3% des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

(6) bis (8)

Art. 7 Z 2:

§ 38. (1)

(2) Dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag ist

1. für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis zum 31. Dezember 1994 monatlich ein Betrag von 132 S,
2. für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis zum 31. Dezember 1995 monatlich ein Betrag von 147 S,
3. für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1999 monatlich ein Betrag von 271 S,
4. für die Zeit vom 1. Jänner 2000 bis zum 31. Dezember 2000 monatlich ein Betrag von 304 Schilling,
5. für die Zeit vom 1. Jänner 2001 bis zum 31. Dezember 2001 monatlich ein Betrag von 349 Schilling

hinzuzurechnen.

(3)

- 33 -

Geltende Fassung:

Art. 8 Z 1:

§ 20. (1) § 10 Abs. 3 bis 7 ist nicht anzuwenden.

(2) und (2a)

(2b) Während der Dauer des aufgeschobenen Karenzurlaubes oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15g kann ein Rechtsanspruch auf Umwandlung eines kündbaren in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis nicht erworben werden.

(3)

Art. 8 Z 2 und 3:

§ 23. (1) § 15e Abs. 1 und Abs. 2 dritter Satz ist nicht anzuwenden.

(2) Soweit in dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, bescheidmäßig nicht anderes verfügt oder vertraglich nicht anderes vereinbart worden ist, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 Abs. 1 bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. § 15e Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.

(2a) bis (9)

Art. 9 Z 1:

§ 10. (1)

(2) § 7b Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(2a) § 2 Abs. 5 letzter Satz und § 5 Abs. 3 letzter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Karenzurlaub gewährt werden kann, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2b) Lehrer können einen aufgeschobenen Karenzurlaub nicht in den letzten vier Monaten des Schuljahres in Anspruch nehmen.

(3) bis (11)

Mutterschutzgesetz 1979

Art. 8 Z 1:

§ 20. (1) § 10 Abs. 3 bis 7 ist nicht anzuwenden.

(2) und (2a)

(2b) Während der Dauer des aufgeschobenen Karenzurlaubes kann ein Rechtsanspruch auf Umwandlung eines kündbaren in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis nicht erworben werden.

(3)

Art. 8 Z 2 und 3:

§ 23. (1) § 15e Abs. 2 dritter Satz ist nicht anzuwenden.

(2) Soweit in dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, bescheidmäßig nicht anderes verfügt oder vertraglich nicht anderes vereinbart worden ist, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubs nach diesem Bundesgesetz bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. § 15e Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.

(2a) bis (9)

Eltern-Karenzurlaubsgesetz

Art. 9 Z 1:

§ 10. (1)

(2) § 2 Abs. 5 letzter Satz und § 5 Abs. 3 letzter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Karenzurlaub gewährt werden kann, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2a) Lehrer können einen aufgeschobenen Karenzurlaub nicht in den letzten vier Monaten des Schuljahres in Anspruch nehmen.

(3) bis (11)

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Art. 10 Z 1:

Art. 10 Z 1:

§ 43. Bewerberinnen, die für die angestrebte hervorgehobene Verwendung (Funktion) nicht geringer geeignet sind, als der bestgeeignete Mitbewerber, sind entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes solange bevorzugt zu bestellen, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten

1. in der betreffenden Funktionsgruppe (einschließlich Grundlaufbahn),

§ 43. Bewerberinnen, die für die angestrebte hervorgehobene Verwendung (Funktion) nicht geringer geeignet sind, als der bestgeeignete Mitbewerber, sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes solange bevorzugt zu bestellen, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten

1. in der betreffenden Funktionsgruppe (einschließlich Grundlaufbahn),

Geltende Fassung:

Gehaltsgruppe oder Bewertungsgruppe oder
 2. in den sonstigen hervorgehobenen Verwendungen (Funktionen), welche auf die betreffende, nicht unterteilte Kategorie nach § 40 Abs. 2 Z 1 entfallen,
 im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde mindestens 40% beträgt. § 40 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden. Verwendungen (Funktionen) gemäß § 1 Abs. 2 sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Vorgeschlagene Fassung:

Gehaltsgruppe oder Bewertungsgruppe oder
 2. in den sonstigen hervorgehobenen Verwendungen (Funktionen), welche auf die betreffende, nicht unterteilte Kategorie nach § 40 Abs. 2 Z 1 entfallen,
 im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde mindestens 40% beträgt. § 40 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden. Verwendungen (Funktionen) gemäß § 1 Abs. 2 sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz

Art. 11 Z 1:

§ 4. (1) Der Bund hat die besondere Hilfeleistung an Wachebedienstete zu erbringen, wenn

1. ein Wachebediensteter
 - a) einen Dienstunfall gemäß § 90 Abs. 1 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, oder
 - b) einen Arbeitsunfall gemäß § 175 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, erleidet, der in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem der Dienstpflicht des Wachebediensteten eigenen Element des Aufsuchens der Gefahr oder des Verbleibens im Gefahrenbereich steht, und
2. dieser Dienst- oder Arbeitsunfall eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge hatte und
3. dem Wachebediensteten dadurch Heilungskosten erwachsen oder seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich durch mindestens drei Monate gemindert ist.

(2) und (3)

Art. 11 Z 2 und 3:

§ 9. (1)

(1a) Ein Vorschuss nach Abs. 1 ist nur für Heilungskosten, Bestattungskosten sowie für jenes Einkommen, das dem Wachebediensteten wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder durch den Tod den Hinterbliebenen entgangen ist oder künftig entgeht, zu leisten. Dieser Vorschuss ist höchstens bis zum 60fachen Betrag des jeweiligen, für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 Abs. 1 lit. b ASVG maßgebenden Richtsatzes zu leisten.

(2) Ist eine gerichtliche Entscheidung über Ersatzansprüche unzulässig oder kann sie nicht erfolgen, so leistet der Bund an den Wachebediensteten oder an seine Hinterbliebenen einen den persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Wachebediensteten oder seiner Hinterbliebenen angemessenen Vorschuss. Dieser Vorschuss ist höchstens bis zum 60fachen Betrag des jeweiligen, für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 Abs. 1 lit. b ASVG maßgebenden Richtsatzes zu leisten.

(3) und (4)

Art. 11 Z 1:

§ 4. (1) Der Bund hat die besondere Hilfeleistung an Wachebedienstete zu erbringen, wenn

1. ein Wachebediensteter
 - a) einen Dienstunfall gemäß § 90 Abs. 1 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, oder
 - b) einen Arbeitsunfall gemäß § 175 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in unmittelbarer Ausübung seiner exekutivdienstlichen Pflichten erleidet, und
2. dieser Dienst- oder Arbeitsunfall eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge hatte und
3. dem Wachebediensteten dadurch Heilungskosten erwachsen oder seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich durch mindestens drei Monate gemindert ist.

(2) und (3)

Art. 11 Z 2 und 3:

§ 9. (1)

(1a) Ein Vorschuss nach Abs. 1 ist nur für Heilungskosten, Bestattungskosten, Schmerzensgeld sowie für jenes Einkommen, das dem Wachebediensteten wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder durch den Tod den Hinterbliebenen entgangen ist oder künftig entgeht, zu leisten. Dieser Vorschuss ist höchstens bis zum 60fachen Betrag des jeweiligen, für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 Abs. 1 lit. b ASVG maßgebenden Richtsatzes zu leisten.

(2) Ist eine gerichtliche Entscheidung über Ersatzansprüche unzulässig oder kann sie nicht erfolgen, so leistet der Bund ausgenommen beim Schmerzensgeld an den Wachebediensteten oder an seine Hinterbliebenen einen den persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Wachebediensteten oder seiner Hinterbliebenen angemessenen Vorschuss. Dieser Vorschuss ist höchstens bis zum 60fachen Betrag des jeweiligen, für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 Abs. 1 lit. b ASVG maßgebenden Richtsatzes zu leisten.

(3) und (4)

Geltende Fassung:**Art. 12 Z 1 und 2:****§ 58a. (1)**

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
 - c) zur Ausbildung des Landeslehrers für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt drei Jahre.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 bedarf die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte eines Antrages.

(4)**Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1984****Art. 12 Z 1 und 2:****§ 58a. (1)**

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder zur Ausbildung des Landeslehrers für seine dienstliche Verwendung oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfassten Karenzurlaube insgesamt höchstens drei Jahre.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 bedarf die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte eines Antrages. Ein solcher Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach Beendigung des Karenzurlaubes zu stellen.

(4)**Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1985****Art. 13 Z 1 und 2:****§ 65a. (1)****Art. 13 Z 1 und 2:****§ 65a. (1)**

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
 - c) zur Ausbildung des Lehrers für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt drei Jahre.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung oder
 - b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: für alle von Z 2 erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfassten Karenzurlaube insgesamt

Geltende Fassung:

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 bedarf die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte eines Antrages.

(4)

Art. 15 Z 1:

§ 2. (1) Der Bundestheaterbedienstete hat Anspruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wenn er

- a) dienstunfähig ist, sich jedoch die Wiedererlangung seiner Dienstfähigkeit voraussehen lässt, oder
- b) dauernd unfähig geworden ist, einen seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten und seinen Kenntnissen entsprechenden Dienst in den Bundestheatern zu versehen, er aber das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Der Bundestheaterbedienstete kann vom Dienstgeber - ungeachtet eines noch nicht abgelaufenen Dienstvertrages - in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden, wenn er dauernd unfähig ist, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat.

(3) bis (7)

Art. 15 Z 2:

§ 5. (1) bis (2)

(3) Eine Kürzung nach Abs. 2 findet nicht statt, wenn der Bundestheaterbedienstete im Dienststand verstorben ist oder wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall in Ausübung des Dienstes zurückzuführen ist.

Vorgeschlagene Fassung:

höchstens drei Jahre.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 bedarf die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte eines Antrages. Ein solcher Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach Beendigung des Karenzurlaubes zu stellen.

(4)

Bundestheaterpensionsgesetz

Art. 15 Z 1:

§ 2. (1) Der Bundestheaterbedienstete hat Anspruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wenn er

- a) dienstunfähig ist, sich jedoch die Wiedererlangung seiner Dienstfähigkeit voraussehen lässt, oder
- b) dauernd unfähig geworden ist, einen seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten und seinen Kenntnissen entsprechenden Dienst in den Bundestheatern zu versehen, er aber seinen 738. Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

(2) Der Bundestheaterbedienstete kann vom Dienstgeber - ungeachtet eines noch nicht abgelaufenen Dienstvertrages - in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden, wenn er dauernd unfähig ist, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen, seinen 738. Lebensmonat aber noch nicht vollendet hat.

(3) bis (7)

Art. 15 Z 2:

§ 5. (1) bis (2)

(3) Eine Kürzung nach Abs. 2 findet nicht statt, wenn

1. der Bundestheaterbedienstete im Dienststand verstorben ist oder
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist und dem Bundestheaterbediensteten aufgrund dieses Dienstunfalls rechtskräftig eine Versehrtenrente oder die Anhebung einer bereits bestehenden Versehrtenrente nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zugesprochen wurde. Der Anspruch auf Versehrtenrente muss - allenfalls auch aufgrund rückwirkender Zuerkennung - zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhegenusses bestehen. Fällt der aufgrund dieses Dienstunfalls bestehende Anspruch auf Versehrtenrente (Anhebung der Versehrtenrente) spätestens mit Wirkung vom Zeitpunkt des Anfalls des Ruhegenusses rückwirkend weg, so ist die Kürzung nach Abs. 2 rückwirkend vorzunehmen und die sich daraus unter Bedachtnahme auf § 40 des Pensionsgesetzes 1965 ergebende Bundesforderung gegen künftige wiederkehrende Leistungen aufzurechnen. Gebührt dem Bundestheaterbediensteten deswegen keine (erhöhte) Versehrtenrente aufgrund des Dienstunfalls, weil er bereits Anspruch auf

Geltende Fassung:

(4) bis (16)

Art. 15 Z 3:

§ 5b. (1) bis (2)

(3) Eine Kürzung nach Abs. 2 findet nicht statt, wenn der Bundestheaterbedienstete im Dienststand verstorben ist oder wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall in Ausübung des Dienstes zurückzuführen ist.

(4) bis (9)

Art. 15 Z 6:

§ 18c. (1) bis (3)

(4) Der Prozentsatz des Pensionsbeitrages gemäß § 10 Abs. 2 und des besonderen Pensionsbeitrages gemäß § 8 in Verbindung mit § 56 Abs. 3a des Pensionsgesetzes 1965 vermindert sich für Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger, die zur Erlangung eines Ruhegenusses im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage 32 Jahre und 11 Monate anrechenbare Gesamtdienstzeit benötigen, um 1,87 Prozentpunkte.

(5)

(6) Der Prozentsatz des Pensionsbeitrages gemäß § 10 Abs. 2 und des besonderen Pensionsbeitrages gemäß § 56 Abs. 3a des Pensionsgesetzes 1965 vermindert sich für

Vorgeschlagene Fassung:

Vollrente hat, so findet dennoch keine Kürzung nach Abs. 2 statt, wenn die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bescheinigt, dass der Dienstunfall für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 10% bewirkt hat.

(4) bis (16)

Art. 15 Z 3:

§ 5b. (1) bis (2)

(3) Eine Kürzung nach Abs. 2 findet nicht statt, wenn

1. der Bundestheaterbedienstete im Dienststand verstorben ist oder
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist und dem Bundestheaterbediensteten aufgrund dieses Dienstunfalls rechtskräftig eine Verschreitenrente oder die Anhebung einer bereits bestehenden Verschreitenrente nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zugesprochen wurde. Der Anspruch auf Verschreitenrente muss - allenfalls auch aufgrund rückwirkender Zuerkennung - zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhegenusses bestehen. Fällt der aufgrund dieses Dienstunfalls bestehende Anspruch auf Verschreitenrente (Anhebung der Verschreitenrente) spätestens mit Wirkung vom Zeitpunkt des Anfalls des Ruhegenusses rückwirkend weg, so ist die Kürzung nach Abs. 2 rückwirkend vorzunehmen und die sich daraus unter Bedachtnahme auf § 40 des Pensionsgesetzes 1965 ergebende Bundesforderung gegen künftige wiederkehrende Leistungen aufzurechnen. Gebührt dem Bundestheaterbediensteten deswegen keine (erhöhte) Verschreitenrente aufgrund des Dienstunfalls, weil er bereits Anspruch auf Vollrente hat, so findet dennoch keine Kürzung nach Abs. 2 statt, wenn die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bescheinigt, dass der Dienstunfall für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 10% bewirkt hat.

(4) bis (9)

Art. 15 Z 6:

§ 18c. (1) bis (3)

(4) Der Prozentsatz des Pensionsbeitrages gemäß § 10 Abs. 2 und des besonderen Pensionsbeitrages gemäß § 8 in Verbindung mit § 56 Abs. 3a des Pensionsgesetzes 1965 vermindert sich für Ballettmitglieder und Solosänger, die zur Erlangung eines Ruhegenusses im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage 32 Jahre und 11 Monate anrechenbare Gesamtdienstzeit benötigen, um 1,87 Prozentpunkte.

(5)

(6) Der Prozentsatz des Pensionsbeitrages gemäß § 10 Abs. 2 und des besonderen Pensionsbeitrages gemäß § 56 Abs. 3a des Pensionsgesetzes 1965

Geltende Fassung:

Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger, die ihr 60. Lebensjahr nach dem 30. November 2019 vollenden werden, um 1,87 Prozentpunkte.

(7)

Art. 15 Z 7:

§ 18h. (1) Für Bundestheaterbedienstete, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 2a Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 5 und in § 4 Abs. 3 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1940	720
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	722
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	724
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	726
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	728
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	730
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	732
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	734
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	736

(2) bis (4)

Art. 15 Z 9 und 10:

§ 22. (1) bis (14)

(15) Die §§ 18d bis 18f samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Sie sind auf Ruhegenüsse und auf nach im Dienststand verstorbenen Bundestheaterbediensteten gebührende Versorgungsgenüsse, die in diesem Zeitraum erstmalig gebühren, über den Zeitpunkt des Außerkraftretens hinaus weiter anzuwenden.

(16) bis (19)

Vorgeschlagene Fassung:

vermindert sich für Ballettmitglieder und Solosänger, die ihr 60. Lebensjahr nach dem 30. November 2019 vollenden werden, um 1,87 Prozentpunkte.

(7)

Art. 15 Z 7:

§ 18h. (1) Für Bundestheaterbedienstete, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 2 Abs. 1 und 2, § 2a Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 5 und in § 4 Abs. 3 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1940	720
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	722
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	724
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	726
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	728
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	730
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	732
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	734
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	736

(2) bis (4)

Art. 15 Z 9 und 10:

§ 22. (1) bis (14)

(15) Die §§ 18d bis 18f samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 30. Juni 2021 sind sie nur auf Bundestheaterbedienstete anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben werden. Die genannten Bestimmungen sind auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außerkraftretens weiter anzuwenden.

(16) bis (19)

(20) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten in Kraft:
 1. § 2 Abs. 1 und 2, § 18c Abs. 4 und 6 und § 18h Abs. 1 mit 1. Oktober 2000,
 2. § 5 Abs. 3 und 10, § 6a Abs. 3 und § 18i mit 1. Jänner 2002,
 3. § 5b Abs. 3 und § 18e Abs. 3 mit 1. Jänner 2003.

